

Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter

09 / 2019

Vom 24. September 2019

Inhaltsübersicht

1. Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Chemie vom 29. Juli 2019
Seite 351 ff
2. Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Journalismus vom 12. August 2019
Seite 354 ff
3. Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Archäologische Restaurierung vom 16. Juli 2019
Seite 373 ff
4. Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Beifächern Öffentliches Recht, Strafrechtspflege und Zivilrecht als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 vom 14. August 2019
Seite 393 ff

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Claus-Toni Bertram (V.i.S.d.P.)
Leiter der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU – 09/2019

5. Änderung der Dritten Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02: Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Sport & Sportwissenschaft“ vom 12. August 2019

Seite 398
6. Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das Studium und die Prüfungen im Studienprogramm Q+ vom 5. August 2019

Seite 399 ff
7. Ordnung des Fachbereichs 05 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Transnational German Studies (TALC_eu) vom 12. August 2019

Seite 410 ff
8. Ordnung des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang „Transnationaler Journalismus“ vom 12. August 2019

Seite 439 ff
9. 1. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und des Fachbereichs Technik der Hochschule Mainz – University of Applied Sciences für die Prüfung im Masterstudiengang Digitale Methodik in den Geistes- und Kulturwissenschaften vom 29. Juli 2019

Seite 477 ff
10. Zeittafel für das Sommersemester 2020
Zeittafel für das Wintersemester 2020/21
Zeittafel für das Sommersemester 2021

Seite 482 ff
11. 24. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 3. September 2019

Seite 491 ff

**Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Masterstudiengang Chemie**

vom 29. Juli 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S.101, 103), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 06. März 2019 und am 19. Juni 2019 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Chemie beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 23. Juli 2019, Az.: 03/02/09/01-078 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang zu den §§ 5,6, 11-14: Struktur des Studiums, Module wird wie folgt geändert:

a) Das Modul KC 2: Moderne Methoden und Anwendungen Kern- und Radiochemie erhält folgende Fassung:

Modul KC 2: Moderne Methoden und Anwendungen Kern- und Radiochemie						
Grundeinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung Moderne Anwendungen der Kern- und Radiochemie	V	1 (1)	WP	2	3	
Übungen zur Vorlesung Moderne Anwendungen der Kern- und Radiochemie	Ü	1 (1)	WP	1	1	
Spezialvorlesung aus dem erweiterten Lehrangebot des Instituts für Kernchemie	V	1 (1)	WP	2	2	
Vertiefungseinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kernchemisches Praktikum 1 oder Reaktorpraktikum	Pr	1 (1)	WP	5	6	Kolloquium
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt (ohne Vertiefung)				5 SWS	6 LP	
Gesamt (mit Vertiefung)				10 SWS	12 LP	

Zugangsvoraussetzungen:	Grundeinheit: Grundlagen der Kern- und Radiochemie im Umfang von 6 LP oder vergleichbare Kompetenzen. Vertiefungseinheit – Kernchemisches Praktikum 1: keine Vertiefungseinheit – Reaktorpraktikum: praktische Erfahrungen im Umgang mit radioaktiven Stoffen und radioanalytischer Messtechnik im Umfang von 6 LP oder vergleichbare Kompetenzen.
--------------------------------	--

b) Das Forschungsmodul erhält folgende Fassung:

Forschungsmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Forschungspraktikum	Pr	2 oder 3 (2 oder 3)	WP	21	11	
dazugehöriges Seminar	S	2 oder 3 (2 oder 3)	WP	1	1	
Modulprüfung	Protokoll, Vortrag: unbenotet					
Gesamt				22 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Siehe Tabelle.					

Forschungsmodul	Zugangsvoraussetzungen
Analytische Chemie	Grundeinheit des Moduls Analytische Chemie
Anorganische Chemie	Grundeinheit des Moduls Anorganische Chemie
Bioanorganische Chemie	Grundeinheit des Moduls Bioanorganische Chemie
Biochemie	Grund- und Vertiefungseinheit des Moduls BC 2
Elektrochemie	keine
Kernchemie	Grund- und Vertiefungseinheit des Moduls KC 1 oder Grundeinheit des Moduls KC 2 sowie praktische Erfahrungen im Umgang mit radioaktiven Stoffen und radioanalytischer Messtechnik im Umfang von 6 LP oder vergleichbare Kompetenzen.
Nanochemie	keine
Organische Chemie	Vertiefungseinheit des Moduls OC
Physikalische Chemie	keine
Polymere	keine
Theoretische Chemie	keine

Artikel 2

Diese Änderung der Ordnung des Fachbereichs Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudengang Chemie tritt zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft.

Mainz, den 29. Juli 2019

Der Dekan des Fachbereiches 09
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Dirk Schneider

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
der Johannes Gutenberg Universität-Mainz
für die Prüfung
im Masterstudiengang Journalismus**

Vom 12. August 2019

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 2019/ S.)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 13. Februar 2019 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Journalismus beschlossen. Diese hat der Präsident der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben vom 16. Juli 2019, Az.: 03/02/02/01/00/044 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Journalismus vom 26. Juni 2012 (StAnz. S. 1529), zuletzt geändert mit Ordnung vom 18. August 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 09 /2015, S. 476), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) § 2 erhält folgende Bezeichnung:
„§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Zulassungs- und Einschreibevoraussetzungen“
- b) §§ 5 erhält folgende Bezeichnung:
„§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme“
- c) § 9 erhält folgende Bezeichnung:
„§ 9 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen“
- d) § 13 erhält folgende Bezeichnung:
„§ 13 Schriftliche Modulprüfungen, Portfolioprüfungen“
- e) § 14 wird gestrichen
- f) Die ehemaligen §§ 15 bis 24 werden die „§§ 14 bis 23“ und wie folgt geändert:
 - aa) Der neue § 15 erhält folgende Bezeichnung:
„§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen, Ermittlung der Gesamtnote“
 - bb) Der neue § 16 erhält folgende Bezeichnung:
„§ 16 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungen“

- cc) Der neue § 22 erhält folgende Bezeichnung:
„§ 22 Prüfungsverwaltungssystem“
- dd) Der neue § 23 erhält folgende Bezeichnung:
„§ 23 Inkrafttreten“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der konsekutive Masterstudiengang „Journalismus“ ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er orientiert sich am Berufsfeld von Journalistinnen und Journalisten und zugleich an den Erfordernissen eines wissenschaftlichen Masterstudiengangs. Abgeschlossene Fachstudien werden als Grundlage des journalistischen Studiengangs verlangt, weil sie der künftigen Journalistin oder dem künftigen Journalisten auf einem wissenschaftlichen Teilgebiet einen Fundus an Kenntnissen verschaffen, auf dem sie oder er ihre oder seine berufliche Tätigkeit aufbauen kann. Der gleichermaßen forschungs- wie praxisorientierte Masterstudiengang soll angehende Journalistinnen und Journalisten zu methodischem, wissenschaftlichen Arbeiten befähigen und sie in die Lage versetzen, den Anforderungen an einen zeitgemäßen Qualitätsjournalismus gerecht zu werden, journalistisch professionell und ethisch sensibel den Medienwandel mitzugestalten und substantielle Beiträge für die demokratische Öffentlichkeit zu leisten.“
- b) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Fachbereich“ die Wörter „02 Sozialwissenschaften, Medien und Sport der JGU“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 2
Zugangsvoraussetzungen,
Zulassungs- und Einschreibevoraussetzungen“**

- b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
„(2) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang „Journalismus“ ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.“
- c) Der ehemalige Abs. 2 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:
„(3) Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Abs. 1 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 Leistungspunkten, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss, oder auf der Grundlage einer vorläufigen Anerkennungsurkunde der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für ausländische Studienabschlüsse möglich. Die Gesamtsumme der Leistungspunkte muss ausgewiesen sein. Sofern für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der

Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung ausgewählt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb einer im Zulassungsbescheid bestimmten Frist ein Nachweis über den erfolgreichen vorhergehenden Bachelorabschluss vorgelegt wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.“

- d) Die ehemaligen Absätze 3 bis 14 werden die Absätze 4 bis 15 und wie folgt geändert:
- aa) Im neuen Abs. 7 wird Satz 3 gestrichen.
 - bb) Im neuen Abs. 9 wird die Zahl „4“ jeweils durch die Zahl „5“ und die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
 - cc) Im neuen Abs. 12 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
 - dd) Im neuen Abs. 14 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „20“ und die Zahl „22“ durch die Zahl „21“ ersetzt.
 - ee) Der ehemalige Abs. 15 wird gestrichen.
 - ff) Es wird folgender Abs. 18 eingefügt:
„(18) Der Studienbeginn im ersten Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird nach der Zahl 6 die Bezeichnung „Abs. 2“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 wird jeweils die Zahl „15“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme“
- b) In Abs. 1 Satz 6 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ und die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt.“
 - bb) Der ehemalige Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens in der ersten Sitzung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem

Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. „

- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
 - bb) In Satz 7 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
 - e) Abs. 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „in bestimmten Fällen“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „55“ durch die Zahl „58“ ersetzt und die Worte „und 6 SWS in den Wahlpflichtmodulen“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

 1. auf die Pflichtmodule: 89 LP,
 2. auf die Redaktionspraktika: 15 LP,
 3. auf die Masterarbeit: 16 LP.“
 - c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen“ durch das Wort „Lehrveranstaltungen“ ersetzt.
 - d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in derselben oder wesentlich inhaltsgleicher Form in dem Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul zu absolvieren. Sofern eine Pflichtlehrveranstaltung oder ein Pflichtmodul zu ersetzen ist, legt der Prüfungsausschuss die zu absolvierende Äquivalenzveranstaltung oder das zu absolvierende Äquivalenzmodul fest. Hiervon ausgenommen sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.“
 - e) Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Über die in Absatz 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen hinaus sind in den vorlesungsfreien Zeiten drei mindestens vierwöchige bzw. zwei mindestens sechswöchige Redaktionspraktika zu absolvieren.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss

entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen und Studienleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.“

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom zuständigen Prüfungsamt oder Studienbüro unterstützt.“
 - bb) Am Ende des Absatzes 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsverwaltung hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.“
 - cc) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
„(6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.“
 - dd) Der ehemalige Abs. „6“ wird Abs. „7“.
 - ee) Der ehemalige Abs. „7“ wird Abs. „8“ und wie folgt geändert:
Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Handelt es sich um den letztmaligen Versuch oder den Verlust des Prüfungsanspruchs muss die Mitteilung schriftlich erfolgen.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort Prüfern die Worte „gemäß Absatz 2“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt.“
- c) In Abs. 5 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
- d) In Abs. 6 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Dabei gelten die Absätze 2, 3, 4 und 5 entsprechend.“

9. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 7 Satz 10 der Anerkennungssatzung kann die Anerkennung ohne Notenübernahme auch für einzelne während der Auslandsphase erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen beantragt werden.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung oder zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist gilt mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung im Studiengang „Journalismus“ als gestellt.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium oder mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gemäß Absatz 1 erfolgt, sind der Anmeldung zur ersten Modulprüfung, welche an der JGU abgelegt wird, beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung in einem Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Masterstudiengang Journalismus oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).“

c) In Abs. 3 Nr. 5 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

d) In Abs. 4 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Wird die Anmeldung zur Prüfung abgelehnt, ist der Kandidatin oder dem Kandidaten diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Es gilt das Prinzip exemplarischen Prüfens. d.h. aus dem Prüfungsgebiet können Teilgebiete den Prüfungsgegenstand darstellen.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „grundsätzlich“ durch die Wörter „in der Regel“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 wird das Wort „bis“ durch das Wort „und“ sowie die Zahl „14“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
- cc) Es wird folgender Satz angefügt:
„Module, die mit einer unbenoteten Leistungsüberprüfung abgeschlossen werden, sind im Anhang besonders gekennzeichnet.“
- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher oder, schriftlicher Form gemäß den §§ 12 und 13 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 und 13 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 und 13 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die jeweilige Art und Dauer der Prüfungsleistungen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.“
- d) In Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt für Studienleistungen entsprechend.“
- e) In Abs. 5 Satz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- f) In Abs. 6 wird Satz 2 gestrichen.
12. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„§13 Abs. 4 Satz 2 ist zu beachten.“
- b) In Abs. 2 werden nach Satz 4 folgende Sätze eingefügt:
„Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet.“
13. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Bezeichnung:
- „§ 13
Schriftliche Modulprüfungen, Portfolioprüfungen“**
- b) In Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; bei

einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.“

- c) In Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Das Portfolio kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden.“
- d) In Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Journalistische Arbeitsproben können mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden.“
- e) In Abs. 5 Satz 4 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
- f) Abs. 6 wird gestrichen.
- g) Der ehemalige Abs. „7“ wird Abs. „6“ und in Satz 7 wird die Zahl „22“ durch die Zahl „21“ ersetzt.
- h) Der ehemalige Abs. „8“ wird Abs. „7“ und erhält folgende Fassung:
„Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung
die ausgewählten Fragen,
die Musterlösung und
das Bewertungsschema
beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche

Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß den Regelungen des Absatz 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 Satz 1 ist diese jedoch verpflichtend vorzusehen. Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.“

- i) Der ehemalige Abs. „9“ wird Abs. „8“.
14. § 14 wird gestrichen.
15. Der ehemalige „§ 15“ wird „§ 14“ und erhält folgende Fassung:

„§ 15 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist in der Regel eine praxisorientierte Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, den Anforderungen des Berufsfeldes zu genügen, die erworbenen wissenschaftlichen Methoden und Fachkenntnisse anzuwenden und eine umfangreiche journalistische

Aufgabe aus den Bereichen Print, Online/Multimedia, Radio oder Fernsehen im festgelegten Zeitraum kompetent zu lösen. Auf Wunsch der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann anstelle einer praxisorientierten eine wissenschaftlich-theoretische Prüfungsarbeit zu einem Thema aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs gewählt werden. Dies setzt die Teilnahme an kommunikationswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen zum Erwerb der erforderlichen wissenschaftlichen Methoden und Fachkenntnisse voraus, die regelmäßig alternativ zu praxisorientierten Lehrveranstaltungen in den Modulen 7 und 8 (gemäß Anhang) angeboten werden.

(2) Die praxisorientierte Masterarbeit besteht aus zwei Teilen. Den ersten Teil bildet das Journalistische Kolloquium, eine Veranstaltung zur methodischen und inhaltlichen

Vorbereitung und Begleitung des zweiten Teils der Masterarbeit, der Hausarbeit. Im Journalistischen Kolloquium werden aktuelle Fragen des Journalismus sowie der Medien und ihrer Märkte mit Gästen aus der Berufspraxis diskutiert und die journalistische Hausarbeit inhaltlich und methodisch vorbereitet und begleitet.

Der zweite Teil der Masterarbeit, die journalistische Hausarbeit, besteht aus einer wissenschaftlichen Diskussion (u.a. Darstellungsform, Zielgruppe, Rechercheplan) und einer journalistischen Bearbeitung eines Themas für Print, Radio, Fernsehen oder Onlinemedien. Die wissenschaftlich-theoretische Masterarbeit besteht aus einer wissenschaftlich-theoretischen Hausarbeit.

(3) Die Betreuung der Hausarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Journalistischen Seminars übernommen. Die zuständige Betreuerin oder der zuständige Betreuer hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten auf Anfrage der Kandidatin oder des Kandidaten bei der Anfertigung der Arbeit anzuleiten und technische Hilfestellung zu ermöglichen.

(4) Die Bearbeitungszeit der Hausarbeit beträgt acht Wochen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss in besonderen Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen verlängern. Die Bearbeitungszeit der wissenschaftlich-theoretischen Hausarbeit beträgt drei Monate. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der zuständige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(5) Die Themenfindung für die Hausarbeit orientiert sich an den Anforderungen des Berufsfeldes des Journalisten. Die Themenvergabe findet zu einem festgelegten Termin in der zweiten Hälfte der Vorlesungszeit des 4. Semesters statt. Am Tag der Themenvergabe werden der Kandidatin oder dem Kandidaten nach dem Zufallsprinzip zwei Themen vorgegeben. Die Kandidatin oder der Kandidat muss sich im Laufe dieses Tages für eines der beiden Themen und die Bearbeitung in einem der Medien Print, Radio, Fernsehen oder Online/Multimedia entscheiden. Die Kandidatin oder der Kandidat hat dem zuständigen Betreuer ihre oder seine Entscheidung unverzüglich mitzuteilen. Die Frist für die Bearbeitungszeit der Hausarbeit beginnt mit dem Tag der Themenvergabe. Das vorläufige Thema der wissenschaftlich-theoretischen Hausarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem zuständigen Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Masterarbeit vorzulegen. Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel zwischen dem Beginn und der Mitte des vierten Fachsemesters. Der zuständige Prüfungsausschuss kann feste Meldetermine vorsehen; diese sind mindestens sechs Monate im Voraus bekannt zu geben. Die Frist für die Bearbeitungszeit der wissenschaftlich-theoretischen Hausarbeit beginnt mit dem Tag der Meldung zur Masterarbeit.

(6) Die Themen, die Aufgabenstellungen und der jeweilige Umfang sind vom Prüfungsausschuss so auszuwählen und zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Hausarbeit gemäß Absatz 4 eingehalten werden kann. Die Ausgabe der Themen erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.

(7) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Hausarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss ein. Sie oder er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass

sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Hausarbeit nach Absatz 4 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Der Prüfungsausschuss leitet die Hausarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Beide Gutachtenden sollen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer am Journalistischen Seminar der Universität Mainz sein.

(9) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 16 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet.

Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(10) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote der Hausarbeit nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Hausarbeit erhält, die Themenvergabe erfolgt nach Absatz 5 und 6. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

16. Der ehemalige „§ 16“ wird „§ 15“ und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Bezeichnung:

„§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen, Ermittlung der Gesamtnote“

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn sie den Anforderungen weitgehend entspricht. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.“

- c) In Abs. 2 Satz 7 werden die Worte „Die Note der Modulprüfung lautet:“ durch die Worte „Für Studien- und Prüfungsleistungen gelten folgende Noten:“

17. Der ehemalige „§ 17“ wird „§ 16“ und wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:
(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit bestanden oder der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein.“
- b) Der ehemalige Abs. 1 wird „Abs. 2“ und erhält folgende Fassung:
„Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen insgesamt erfolgreich abgelegt und die Praktika erfolgreich absolviert wurden sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.“
- c) Der ehemalige Abs. „2“ wird „Abs. 3“.
- d) Der ehemalige Abs. „3“ wird „Abs. 4“ und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Deutschland“ die Worte „oder im Ausland“ eingefügt.
- bb) Satz 3 wird gestrichen.
- e) Der ehemalige Abs. „4“ wird „Abs. 5“.
- f) Der ehemalige Abs. „5“ wird „Abs. 6“ und die Zahl „10“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
- g) Der ehemalige Abs. „6“ wird „Abs. 7“ und wie folgt geändert:
Es werden folgende Worte „und der Prüfungsanspruch verloren.“ angefügt.
- h) Der ehemalige Abs. „7“ wird „Abs. 8“ und wie folgt geändert:
In Satz 1 werden die Worte „die Masterprüfung“ durch die Worte „eine Prüfungsleistung“ ersetzt.

18. Der ehemalige „§ 18“ wird „§ 17“ und wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Auf § 7 Abs. 6 wird verwiesen.“
- bb) Der ehemalige Satz 3 wird gestrichen.
- cc) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13, mit Ausnahme von Klausuren, sowie bei der Masterarbeit gemäß § 14 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich gleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, dass die Arbeit selbstständig

verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.“

19. Der ehemalige „§ 19“ wird „§ 18“ und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit und die Gesamtnote (§ 15 Abs. 3). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird zusätzlich der Name der Partnerhochschule im Zeugnis genannt. Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Notenverteilungstabellen gemäß ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.“

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Bestehen des Masterstudiums notwendige Leistung (Modulabschluss, Praktikum, Masterarbeit) erbracht worden ist.“

c) In Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Arts“ der Klammerzusatz „(M.A.)“ eingefügt.

d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend der Diploma Supplement Vorlage von der Europäischen Kommission, Europarat und UNESCO entwickelt wurde, einschließlich eines Transcripts of Records. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.“

20. Der ehemalige „§ 20“ wird „§ 19“ und wie folgt geändert:

In Abs. 3 werden nach dem Wort „Entscheidung“ die Worte „gemäß Absatz 1 oder 2“ eingefügt.

21. Der ehemalige „§ 21“ wird „§ 20“ und erhält folgende Fassung:

„Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.“

22. Der ehemalige „§ 22“ wird „§ 21“ und wie folgt geändert:
In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle“ gestrichen.

23. Der ehemalige „§ 23“ wird „§ 22“ und erhält folgende Fassung:

„§ 22

Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.“

24. Der ehemalige „§ 24“ wird „§ 23“

25. Der Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14 : Module erhält folgende Fassung:

„Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14: Module

Der Masterstudiengang Journalismus an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz umfasst folgende Module:

Modul 1: Grundlagen des Journalismus I 13 LP

Modul 2: Gestaltung & Arbeitstechniken 9 LP

Modul 3: Journalismustheorie & Medienforschung 9 LP

Modul 4: Magazin- und Netzjournalismus 15 LP

Modul 5: Radiojournalismus 9 LP

Modul 6: Audiovisueller Journalismus 14 LP

Modul 7: Schwerpunkte & Entwicklung 12 LP

Modul 8: Projektarbeit 8 LP

Modul 9: Redaktionspraktika 15 LP

Modul 10: Masterprüfung 16 LP

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Journalismus

Modulplan PO

Modul 1	Grundlagen des Journalismus					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in den Journalismus	V	1	P	2	3	
Grundlagen des Journalismus	S	1	P	2	3	
Grundlagen des Journalismus	LR	1	P	5	7	
Modulprüfung	Klausur in der V „Einführung in den Journalismus“ (3/13) und Arbeitsproben in der LR „Grundlagen des Journalismus“ (10/13)					
Gesamt				9 SWS	13 LP	

Modul 2	Gestaltung & Arbeitstechniken					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Wissenschaftskommunikation/ Datenjournalismus	V	1	P	2	3	
Gestaltung & Arbeitstechniken	S	1	WP	4	6	
Modulprüfung	Keine Modulprüfung (b/nb)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 3	Journalismustheorie & Medienforschung					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad*	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Publizistikwissenschaft *	V	1	P	2	3	
Medienrecht oder Medienpolitik oder Medienwirtschaft *	V	1	WP	2	3	
Media in a European and Global Context	V	2	P	2	3	
Modulprüfung	Klausur in der V „Einführung in die Publizistikwissenschaft“					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

* Import institutsintern (Publizistik/Kommunikation).

Modul 4	Magazin- und Netzjournalismus					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Magazinjournalismus	S	2	P	2	3	
Magazinjournalismus	LR	2	P	5	7	
Digitale Formate	LR	2	P	3	5	
Modulprüfung	Arbeitsproben in der LR „Magazinjournalismus“ (10/15) und Arbeitsproben in der LR „Digitale Formate“ (5/15)					
Gesamt				10 SWS	15 LP	

Modul 5	Radiojournalismus					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Radiojournalismus	LR	3	P	5	8	
Workshop „Sprache und Stimme“	S	3	P	1	1	
Modulprüfung	Arbeitsproben in der LR „Radiojournalismus“					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 6	Audiovisueller Journalismus					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Audiovisueller Journalismus	V	3	P	2	3	Klausur (60 Min.)
Audiovisueller Journalismus	LR	3	P	5	8	
AV-Analyse	S	3	P	2	3	Hausarbeit
Modulprüfung	Arbeitsproben, dazu Portfolio in der LR „Audiovisueller Journalismus“					
Gesamt				9 SWS	14 LP	

Modul 7	Schwerpunkte & Entwicklung					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
AV-Labor <u>oder</u> Workshops	LR	4	WP	3	5	Arbeitsproben
	S					
Audio-Labor mit Exkursion <u>oder</u> Workshops	LR	3	WP	5	7	Arbeitsproben
	S					
Modulprüfung	Keine Modulprüfung (b/nb)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Modul 8	Projektarbeit					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Projekt-Labor I	S	3	P	2	4	Arbeitsproben oder wissenschaftliche Hausarbeit
Projekt-Labor II	S	4	P	2	4	
Modulprüfung	Arbeitsproben oder wissenschaftliche Hausarbeit im S „Projekt-Labor II“					
Gesamt				4 SWS	8 LP	

Modul 9	Redaktionspraktika					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Redaktions-praktikum 1		2-4	P		5	
Redaktions-praktikum 2		2-4	P		5	
Redaktions-praktikum 3		2-4	P		5	
Modulprüfung	Keine Modulprüfung (b/nb)					
Gesamt					15 LP	

Modul 10	Masterprüfung					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Journalistisches Kolloquium	K	4	P	2	16	
Schriftliche Masterarbeit		4	P			
Modulprüfung	Masterarbeit					
Gesamt				2 SWS	16 LP	

Legende:

P	=	Pflichtveranstaltung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung
SWS	=	Semesterwochenstunde(n)
LP	=	Leistungspunkte/ECTS-Kreditpunkte (1 LP = Arbeitsaufwand 30 Stunden/Semester)
LR	=	Lehrredaktion
S	=	Seminar
V	=	Vorlesung
K	=	Kolloquium
b/nb	=	bestanden/nicht bestanden

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Journalismus tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2019/20 im Masterstudiengang Journalismus an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden.

(2) Studierende die bereits vor dem Wintersemester 2019/20 im Masterstudiengang Journalismus an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben waren, führen ihr Studium nach der bisher für sie gültigen Ordnung fort.

Mainz, den 12. August 2019

Der Dekan
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport

Univ.-Prof. Dr. Gregor D a s c h m a n n

**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung
im dualen Bachelorstudiengang Archäologische Restaurierung**

Vom 16. Juli 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften am 26. Juni 2019 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Archäologische Restaurierung beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 8. Juli 2019 Az.: 03/02/07/01/00/033 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Archäologische Restaurierung vom 8. August 2013 (StAnz. S. 1480), zuletzt geändert durch Ordnung vom 6. Juni 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 06/2015, S. 260), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangs-Berechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist für die Einschreibung der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau (DSH-2) der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „körperlicher“ gestrichen.
 - b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß in dem Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie ihren oder seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 5 Satz 2 wird die Bezeichnung „Abs. 5 Satz 4“ durch die Bezeichnung „Abs. 6 Satz 3“ ersetzt.
 - b) In Abs. 6 Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
 - c) Abs. 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne eine von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der duale Bachelorstudiengang „Archäologische Restaurierung“ umfasst das Studium der Module:
 - 01 „Vor- und Frühgeschichte im Überblick 1“
 - 02 „Abformung / Nachbildung“
 - 03 „Basismodul Archäometrie (Chemische Grundlagen)“
 - 04 „Dokumentation, Präventive Konservierung“
 - 05 „Keramikrestaurierung“
 - 06 „Vor- und Frühgeschichte im Überblick 2“
 - 07 „Kolorieren“
 - 08 „Antike Werkstoffe“
 - 09 „Aufbaumodul Archäometrie“
 - 10 Wahlpflichtmodul
 - 11 „Externe Praktika“
 - 12 „Vor- und Frühgeschichte im Überblick 3“
 - 13 „Metallrestaurierung 1 – Buntmetall“
 - 14 „Metallrestaurierung 2 – Eisen“
 - 15 „Restaurieren von Organika“
 - 16 „Metallrestaurierung 3 – Edelmetall“
 - 17 „Projektmodul“
 - 18 „Glasrestaurierung““
 - b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom zuständigen Prüfungsamt unterstützt.“
 - bb) Es wird folgender Satz 6 angefügt:
„Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsverwaltung hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.“
 - b) In Abs. 6 werden die Wörter „und Modulprüfungen“ durch die Wörter „, Modulprüfungen und der mündlichen Abschlussprüfung“ ersetzt.
 - c) Abs. 9 erhält folgende Fassung:
„(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Masterstudiengang aus anderen Gründen, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“
7. In § 8 Abs. 4 wird die Bezeichnung „Abs. 7“ durch die Bezeichnung „Abs. 8“ ersetzt.

8. § 9 erhält folgende Fassung:

**„§ 9
Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen**

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 - aa) „Im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.“
 - bb) Es wird folgender neuer Satz angefügt:
„Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Berücksichtigung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 4 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.“
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.“
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) Im neuen Satz 5 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die jeweilige Art und Dauer der Prüfungsleistungen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.“
 - d) In Abs. 6 Satz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein „Semikolon“ ersetzt und wie folgt ergänzt:
„13 Abs. 4 Satz 2 ist zu beachten.“
 - b) In Abs. 2 werden nach Satz 4 folgende neuen Sätze eingefügt:
„Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 17 Abs. 3 ist anzuwenden.“
 - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Prüfenden entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze.“
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Kandidatinnen oder Kandidaten der gleichen Prüfung im selben Prüfungszeitraum desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.“
12. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 4 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 4 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 Satz 4 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
 - d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 7 wird das Wort „besonderen“ durch das Wort „besondere“ ersetzt.
 - e) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 18 wird folgender neuer Satz eingefügt:
„Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen.“
 - bb) Der ehemalige Satz 18 wird Satz „19“ und erhält folgende Fassung:
„Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß den Regelungen des Absatzes 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 Satz 1 ist diese jedoch verpflichtend vorzusehen.“
 - cc) Es wird folgender neuer Satz angefügt:
„Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.“
 - f) Abs. 8 erhält folgende Fassung:
„(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor Anmeldung zur Prüfung bekannt zu geben.“
13. § 14 Abs. 4 wird „Abs. 3“ und erhält folgende Fassung:
„(3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.“
14. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 6 wird Satz „4“ gestrichen.
 - b) Abs. 11 erhält folgende Fassung:
„(11) Die vorgelegte Bachelorarbeit ist von den Gutachtenden gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu

erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Können eine Prüferin oder ein Prüfer die Begutachtung nicht beenden, so kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Ersatzgutachterin oder einen Ersatzgutachter benennen. Ein Gutachterwechsel ist in der Prüfungsakte zu vermerken und den betroffenen Parteien schriftlich mitzuteilen.“

- c) In Abs. 12 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:
 „Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilte oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.“

15. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „sollte“ die Worte „eine oder“ eingefügt.
 b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden gegebenenfalls unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. § 12 Abs. 2 Satz 4 bis 7 sind entsprechend anzuwenden. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Abs. 2 Satz 8 und 9, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.“

16. § 17 erhält folgende Fassung:

**„§ 17
 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen,
 Ermittlung der Gesamtnote**

(1) a. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel

				den Anforderungen nicht mehr genügt.
--	--	--	--	--------------------------------------

b. Bei der Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht benotet werden, ist die Leistung bestanden, wenn sie den Anforderungen weitgehend entspricht.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

(3) Im Falle einer Bewertung durch mehrere Prüfende oder einer Bildung der Modulnote gemäß Absatz 2 Satz 2 bis 5 lautet die Note der Modulprüfung bei einem Durchschnitt von:

1,0 bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
3,5 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
über 4,1	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß Absätze 2 und 3, die Note für die Bachelorarbeit mit 12 Leistungspunkten und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend. Leistungspunkte von unbenoteten Modulen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt

(5) Nach Maßgabe im Anhang können einzelne Module nicht in die Gesamtnote gemäß Abs. 4 eingehen.“

17. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mit bestanden oder mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. Bei nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfungen können Studierende einmal während des gesamten Studiengangs das Wahlpflicht-Modul nach dem ersten, zweiten oder endgültigen Nicht-Bestehen wechseln. Die oder der Studierende erhält für die neue Wahlpflicht-Modulprüfung erneut drei Versuche, um die Prüfung erfolgreich abzuschließen. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen. Die nichtbestandene Modulprüfungsleistung wird nach Bestehen der Wechselmöglichkeit nicht im Zeugnis ausgewiesen. Davon unberührt bleiben alle weiteren Regelungen von § 18 zum Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholen von Prüfungen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche bei der zulässigen Zahl der Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen. Als Fehlversuche zu berücksichtigen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im dualen Bachelorstudiengang Archäologische Restaurierung im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(5) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Einzelfällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(6) Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 4 bis 5 entsprechend; für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 15 Abs. 12.

(7) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Bachelorstudiengang nicht mehr möglich. Der Prüfungsausschuss erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Prüfungsleistung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. § 7 Abs. 9 Satz 2 gilt entsprechend.“

18. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem

- Prüfungstermin bzw. bei Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Haus- oder Bachelorarbeit am dritten Werktag nach attestiertem Krankheitsbeginn beim zuständigen Prüfungsausschuss vorlegen.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Bezeichnung „§ 13 Abs. 2 Satz 5“ durch die Bezeichnung „Absatz 5“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
 - cc) Satz 4 wird gestrichen.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - d) In Abs. 5 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 (mit Ausnahme von Klausuren) sowie bei der Bachelorarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich inhaltsgleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, und dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde.“
 - e) In Abs. 6 wird nach der Zahl „1“ das Wort „bis“ eingefügt.
19. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Notenverteilungstabellen gemäß ECTS (European Credit Transfer Accumulation System) Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Bestehen des Bachelorstudiums notwendige Leistung (Modulabschluss, Bachelorarbeit oder mündliche Abschlussprüfung) erbracht wurde.“
 - bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „Fachbereiches oder“ das Wort „mit“ gestrichen.
20. § 22 erhält folgende Fassung:

„Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.“
21. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24 Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.“

22. Der Anhang 1 erhält folgende Fassung:

„Anhang 1 zu §§ 5, 6, 11-14: Module

Zum erfolgreichen Abschluss des Studienganges müssen insgesamt 210 Leistungspunkte nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | |
|--|--------|
| 1. auf die Pflichtmodule: | 181 LP |
| 2. auf das Wahlpflichtmodul: | 12 LP |
| 3. auf die Bachelorarbeit: | 12 LP |
| 4. auf die mündliche Abschlussprüfung: | 5 LP |

Modulplan

Der duale Bachelorstudiengang „Archäologische Restaurierung“ umfasst Studienleistungen in archäologischen, naturwissenschaftlichen und berufspraktischen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen.

1. Den archäologischen Teil bilden die Module:

- 01 „Vor- und Frühgeschichte im Überblick 1“
- 06 „Vor- und Frühgeschichte im Überblick 2“
- 12 „Vor- und Frühgeschichte im Überblick 3“

2. Zum naturwissenschaftlichen Teil gehören die Module:

- 03 „Basismodul Archäometrie (Chemische Grundlagen)“
- 08 „Antike Werkstoffe“
- 09 „Aufbaumodul Archäometrie“

sowie die Vorlesung VL Werkstoffe & Technologie III (*Metall. FK 4*) (aus Modul 16 „Metallrestaurierung 3“).

3. Im Wahlpflichtmodul (Modul 10) werden 4 Module zur Wahl gestellt. Zur Wahl stehen:

Modul AR-W1 „Einführung I: Klassische Archäologie und Vor- und

Frühgeschichte“

Modul AR-W2 „Einführung II: 3. und 4. archäologisches Fach“

Modul AR-W3 „Archäobiologie/ Archäobotanik“

Modul AR-W4 „Organische Chemie“

Die Module AR-W1-W3 sind dem archäologischen Teil, das Modul AR-W4 dem naturwissenschaftlichen Teil des Studiums zuzuordnen.

4. Der berufspraktische Teil des dualen Studiums findet in den Restaurierungswerkstätten des Römisch-Germanischen Zentralmuseums (RGZM) statt und umfasst die Module:

- 02 „Abformung / Nachbildung“
- 05 „Keramikrestaurierung“
- 07 „Kolorieren“

- 13 „Metallrestaurierung I- Buntmetall“
- 14 „Metallrestaurierung II - Eisen“
- 15 „Restaurieren von Organika“
- 18 „Glasrestaurierung“

Ferner sind die Veranstaltungen „Restaurieren von Objekten aus Edelmetall“ und „Antike Metallverarbeitungstechniken“ (aus Modul 16 „Metallrestaurierung 3“) dem berufspraktischen Teil des Studiums zu zuordnen.

Darüber hinaus haben auch die Module 11 „Externe Praktika“ mit den Veranstaltungen „Lehrgrabung“ und „Externes Praktikum nach Wahl“ und 17 „Projektmodul“ mit dem/ den „Praxisprojekt(en) nach Wahl“ berufspraktische Anteile; die LV dieser Module sind frei wählbar.

Das Modul 04 „Dokumentation, Präventive Konservierung“ beinhaltet sowohl praktische Übungen zu Dokumentations- und Präsentationstechniken, als auch eine Vorlesung + Übung „Präventive Konservierung/ Depot- und Ausstellungstechnik“ und eine Vorlesung + Übung „Bildgestützte geometrische Dokumentationen / Informationssysteme in der Dokumentation von Restaurierungen“.

5. Die näheren Einzelheiten zu den Modulen und Lehrveranstaltungen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

1. Pflichtmodule:

Modul 01 „Vor- und Frühgeschichte im Überblick 1“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgra-d	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Die Vor- und Frühgeschichte Mitteleuropas im Überblick I: Die Archäologie der Menschwerdung (Alt- und Mittelsteinzeit)	V	1.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	UE	1.	Pfl.	2 SWS	2 LP	
Die Vor- und Frühgeschichte Mitteleuropas im Überblick II: Jungsteinzeit und Bronzezeit	V	2.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	In der Regel Klausur (60 Min.), ansonsten mündliche Prüfung (30 min)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	

Modul 02 „Abformung/Nachbildung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgra-d	SWS/ Stunden	Leistungs-punkte	Studienleistung
Abformung/Nachbildung	BP	1.	Pfl.	450 Stunden	15 LP	
Modulprüfung	Durchführung berufspraktischer Arbeiten und Anfertigung dazu gehörender Dokumentationen. Modulnote: Arithmetisches Mittel aus der Bewertung der geleisteten praktischen bzw. restauratorisch-konservatorischen Arbeiten (zweifach gewichtet) und der Bewertung der dazu angefertigten Dokumentationen (einfach gewichtet).					
Gesamt				450 Stunden	15 LP	

Modul 03 „Basismodul Archäometrie“ (Chemische Grundlagen)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Chemie für Physiker und Geowissenschaftler (ChePhy) I	V	1.	Pfl.	2 SWS	3 LP	Klausur (90 Min.)
Chemie für Physiker und Geowissenschaftler (ChePhy) I	UE	1.	Pfl.	1 SWS	3 LP	
Chemie für Restauratoren (ChefRen) I (1. Teil von ChePhy II)	V	2.	Pfl.	1 SWS	1 LP	
Chemie für Restauratoren (ChefRen) I (1. Teil von ChePhy II)	UE	2.	Pfl.	1SWS	2 LP	
Chemie für Restauratoren (ChefRen) II	V	2.	Pfl.	1 SWS	1 LP	
Modulprüfung	In der Regel Klausur (60 Min.), ansonsten mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 04 „Dokumentation, Präventive Konservierung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/ Stunden	Leistungspunkte	Studienleistung
Dokumentation I – Zeichnen für Archäologen und Restauratoren	P	1.	Pfl.	60 Stunden	2 LP	
Dokumentation II – IT 1	UE	1.	Pfl.	2 SWS	1 LP	
Doku III Fotografieren für Restauratoren und Archäologen	P	1.	Pfl.	30 Stunden	1 LP	
Dokumentation IV – IT 2 Bildgestützte geometrische Dokumentationen / Informationssysteme in der Dokumentation von Restaurierungen	V+UE	2.	Pfl.	2 SWS	2 LP	
Präventive Konservierung/ Depot-Ausstellungstechnik	V+UE	2.	Pfl.	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) über die Inhalte der Vorlesungen/ Übungen Dokumentation IV-IT- 2 und Präventive Konservierung/ Depot-und Ausstellungstechnik					
Gesamt				6 SWS + 90 Std.	8 LP	

Modul 05 „Keramikrestaurierung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/ Stunden	Leistungs-punkte	Studienleistung
Keramikrestaurierung	BP	2.-3.	Pfl.	450 Stunden	15 LP	
Modulprüfung	Durchführung berufspraktischer Arbeiten und Anfertigung dazu gehörender Dokumentationen. Modulnote: Arithmetisches Mittel aus der Bewertung der geleisteten praktischen bzw. restauratorisch-konservatorischen Arbeiten (zweifach gewichtet) und der Bewertung der dazu angefertigten Dokumentationen (einfach gewichtet).					
Gesamt				450 Stunden	15 LP	

Modul 06 „Vor- und Frühgeschichte im Überblick 2“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Sachkunde in der VFG Europas	UE	2.	Pfl.	2SWS	4 LP	Referat oder Hausarbeit
Die Vor- und Frühgeschichte Mitteleuropas im Überblick III: Eisenzeit	V	3.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	In der Regel Klausur (60 Min.), ansonsten mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Modul 07 „Kolorieren“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/ Stunden	Leistungs-punkte	Studienleistung
Kolorieren	BP	2.-3..	Pfl.	180 Stunden	6 LP	
Modulprüfung	Durchführung berufspraktischer Arbeiten und Anfertigung dazu gehörender Dokumentationen. Modulnote: Arithmetisches Mittel aus der Bewertung der geleisteten praktischen Arbeiten (zweifach gewichtet) und der Bewertung der dazu angefertigten Dokumentationen (einfach gewichtet).					
Gesamt				180 Std.	6 LP	

Modul 08 „Antike Werkstoffe“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Metallische Festkörper 1 - Metallkorrosion	PS	3.	Pfl.	2 SWS	5 LP	Hausarbeit
Werkstoffe & Technologie I (Mineralische Festkörper)	V	3.	Pfl.	1 SWS	2 LP	
Werkstoffe & Technologie II (Metallische Festkörper 3)	V	4.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	In der Regel Klausur (60 Min.), ansonsten mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt				5SWS	10 LP	

Modul 09 „Aufbaumodul Archäometrie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Metallische Festkörper 2 - Metallkunde	V	3.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Weiterführende Bestimmungsmethoden	V+UE	4.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	In der Regel Klausur (60 Min.), ansonsten mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 11 „Externe Praktika“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/ Stunden	Leistungspunkte	Studienleistung
Externes Praktikum nach Wahl	P	3.	Pfl.	120 Stunden	4 LP	15 min. Präsentation im Kreis der KommilitonInnen und der/des Modulverantwortlichen
Lehrgrabung / Grabungspraktikum	P	4.	Pfl.	120 Stunden	4 LP	
Modulprüfung	Schriftlicher Praktikumsbericht zur LV Lehrgrabung/ Grabungspraktikum Modul bleibt unbenotet					
Gesamt				240 Std.	8 LP	

Modul 12 „Vor- und Frühgeschichte im Überblick 3“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Die Vor- und Frühgeschichte Mitteleuropas im Überblick IV: Römerzeit und Frühmittelalter	V	4.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Bestimmung archäologischer Kleinfunde	UE	5.	Pfl.	1 SWS	2 LP	Kurzreferat
Wissenschaftliche Befundauswertung	S	6.	Pfl.	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung:	Hausarbeit und Präsentation in einem Vortrag (20 Min.) im Seminar					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 13 „Metallrestaurierung 1 - Buntmetall“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/ Stunden	Leistungspunkte	Studienleistung
Restaurieren von Objekten aus Buntmetall 1	BP	4.-5.	Pfl.	450 Stunden	15 LP	
Modulprüfung	Durchführung restauratorischer und konservatorischer Arbeiten und Anfertigung dazu gehörender Dokumentationen. Modulnote: Arithmetisches Mittel aus der Bewertung der geleisteten praktischen bzw. restauratorisch-konservatorischen Arbeiten (zweifach gewichtet) und der Bewertung der dazu angefertigten Dokumentationen (einfach gewichtet).					
Gesamt				450 Std.	15 LP	

Modul 14 „Metallrestaurierung 2 - Eisen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Restaurieren von Eisenobjekten1	BP	4.-5.	Pfl.	450 Stunden	15 LP	
Modulprüfung	Durchführung restauratorischer und konservatorischer Arbeiten und Anfertigung dazu gehörender Dokumentationen. Modulnote: Arithmetisches Mittel aus der Bewertung der geleisteten praktischen bzw. restauratorisch-konservatorischen Arbeiten (zweifach gewichtet) und der Bewertung der dazu angefertigten Dokumentationen (einfach gewichtet).					
Gesamt				450 Std.	15LP	

Modul 15 „Restaurieren von Organika“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/ Stunden	Leistungspunkte	Modulteilprüfungen
Restaurieren organischer Materialien	BP	5.-6.	Pfl.	150 Stunden	5 LP	Durchführung restauratorisch-konservatorischer Arbeiten und Anfertigung dazu gehörender Dokumentationen; Bewertung durchgeführter restauratorischer und konservatorischer Arbeiten und dazu angefertigter Dokumentationen (Gewichtung der Note 2:1).
Nassholzkonservierung	BP	5.-6.	Pfl.	150 Stunden	5 LP	Durchführung restauratorisch-konservatorischer Arbeiten und Anfertigung dazu gehörender Dokumentationen Bewertung durchgeführter restauratorischer und konservatorischer Arbeiten und dazu angefertigter Dokumentationen (Gewichtung der Note 2:1).
Modulprüfung	Kumulative Modulprüfung: Modulnote: Arithmetisches Mittel aus beiden Modulteilprüfungen					
Gesamt				300 Std.	10 LP	

Modul 16 „Metallrestaurierung 3 - Edelmetall“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulteilprüfungen
Antike Metallverarbeitungstechniken	BP	3.-4..	Pfl.	180 Stunden	6 LP	Durchführung von Übungsarbeiten zu handwerklichen Metallbearbeitungstechniken mit dazu gehörender Dokumentationen. Bewertung der Ausführungsqualität der Übungen und der dazu angefertigten Dokumentationen (Gewichtung der Note 2:1).
Werkstoffe & Technologie III	V	5	Pfl.	1 SWS	2 LP	In der Regel Klausur (30 min) , ansonsten mündliche Prüfung (15.min)
Edelmetallrestaurierung	BP	6.	Pfl.	180 Stunden	6 LP	Durchführung restauratorisch-konservatorischer Arbeiten und Anfertigung dazu gehörender Dokumentationen Bewertung durchgeführter restauratorischer und konservatorischer Arbeiten und dazu angefertigter Dokumentationen(Gewichtung der Note 2:1).
Modulprüfung	Kumulative Modulprüfung Modulnote: Arithmetisches Mittel aus den Modulteilprüfungen; Gewichtung nach Leistungspunkten der Veranstaltungen.					
Gesamt				360 Std. + 1 SWS	14 LP	

Modul 17 „Projektmodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/ Stunden	Leistungspunkte	Studienleistung
Projekt(e) nach Wahl (schließt auch Teilnahme(n) an kürzeren unregelmässig angebotenen Projekten wie herstellungstechnische Experimentalworkshops sowie an Exkursionen oder Fachtagungen ein)	P	5.-6.	Pfl.	insgesamt 270 Stunden	9 LP	
Modulprüfung	15 Min. Präsentation im Kreis der KommilitonInnen und der/des Modulverantwortlichen über das zeitlich umfangreichste Projekt nach Wahl. Modul bleibt unbenotet.					
Gesamt				270Std.	9 LP	

Modul 18 „Glasrestaurierung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/ Stunden	Leistungspunkte	Studienleistung
Glasrestaurierung 1	BP	6.-7.	Pfl.	450 Stunden	15 LP	
Modulprüfung	Durchführung restauratorischer und konservatorischer Arbeiten und Anfertigung dazu gehörender Dokumentationen. Modulnote: Arithmetisches Mittel aus der Bewertung der geleisteten praktischen bzw. restauratorisch-konservatorischen Arbeiten (zweifach gewichtet) und der Bewertung der dazu angefertigten Dokumentationen (einfach gewichtet).					
Gesamt				450 Std.	15 LP	

2. Wahlpflichtmodule

Für das Modul 10 „Wahlpflichtmodul“ stehen 4 Module zur Auswahl:

Modul 10 AR-W1: Einführung I: Klassische Archäologie und Vor- und Frühgeschichte						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulteilprüfung
Einführung in die VFG	UE	3.	Pfl.	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)
Quellen der VFG	UE	3.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Einführung in die Klassische Archäologie	UE	4.	Pfl.	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)
Überblicksvorlesung Klassische Archäologie	V	4.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Kumulativ. Prüfungen werden undifferenziert bewertet, Modul bleibt unbenotet.					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Modul 10 AR-W2: Einführung II: 3. und 4. archäologisches Fach						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulteilprüfung
Einführung in ein 3. archäologisches Fach	UE	3.-4.	Pfl.	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)
Einführung in ein 4. archäologisches Fach	UE	3.-4.	Pfl.	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)
Überblicksvorlesung 3. archäologisches Fach	V	3.-4..	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Überblicksvorlesung 4. archäologisches Fach	V	3.-4.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Kumulativ, Prüfungen werden undifferenziert bewertet, Modul bleibt unbenotet.					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Modul 10 AR-W3: Archäobiologie/Archäobotanik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Archäobiologie	PS	3.	Pfl.	2 SWS	6 LP	
Einführung in die Methoden und Aussagemöglichkeiten der Archäobotanik	UE	4.	Pfl.	10 SWS	6 LP	Praktikumsbericht
Modulprüfung	Referat (max. 30 Min.) mit Thesenpapier im Proseminar. Prüfungsleistung wird undifferenziert bewertet, Modul bleibt unbenotet.					
Gesamt				12 SWS	12 LP	

Modul 10 AR-W 4: Einführung in die Organische und Makromolekulare Chemie						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Modulteilprüfungen
Organische Chemie 1 -	V	3.	Pfl.	4 SWS	6 LP	In der Regel Klausur (120 Min.) ansonsten mündliche Prüfung (30-45 Min.)
Organische Chemie 1 -	UE	3.	Pfl.	2 SWS	1 LP	
Einführung in die Makromolekulare Chemie Teil 1: Herstellung von Polymeren	V	4.	Pfl.	2SWS	4 LP	In der Regel Klausur (60 Min.) ansonsten mündliche Prüfung (15-20 Min.)
Übungen zur Einführung in die Makromolekulare Chemie (Teil 1	UE	4.	Pfl.	2 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Kumulative Modulprüfung; Prüfungsleistungen werden undifferenziert bewertet; das Modul bleibt unbenotet.					
Gesamt				10 SWS	12 LP	

Legende:

BP	=	Berufspraktische Lehrveranstaltung
P	=	Praktikum
Pfl.	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
T	=	Tutorium
UE	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs.“

23. Die Anhänge 2 und 3 werden gestrichen.
24. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Archäologische Restaurierung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Kraft.

Mainz, den 16. Juli 2019

Der Dekan
des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Michael Kißener

**Ordnung
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Beifächern Öffentliches Recht,
Strafrechtspflege und Zivilrecht als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der
Fachbereiche 02, 05 und 07**

vom 14. August 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 19. Juni 2019 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Beifächern Öffentliches Recht, Strafrechtspflege und Zivilrecht als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 5. Juni 2013 (StAnz. S. 1470), beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 19. Juli 2019, AZ: 03/02/03/01/00-095/MT genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Beifächern Öffentliches Recht, Strafrechtspflege und Zivilrecht als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 vom 5. Juni 2013 (StAnz. S. 1470), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1. In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - 1.2. Es wird folgende Nr. 3 eingefügt: „3. eine Immatrikulationsbescheinigung.“
 - 1.3. In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „dem zuständigen Prüfungsausschuss“ durch die Wörter „der oder dem Prüfungsbeauftragten“ ersetzt.
 - 1.4. In Absatz 4 werden die Wörter „Dekanin oder den Dekan“ durch die Wörter „Prüfungsbeauftragte oder den Prüfungsbeauftragten“ ersetzt.
 - 1.5. In Absatz 5 werden die Wörter „Dekanin oder der Dekan“ durch die Wörter „oder der Prüfungsbeauftragte“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - 2.1. In Absatz 1 werden die Wörter „Dekanin oder der Dekan“ durch die Wörter „oder der Prüfungsbeauftragte“ ersetzt.
 - 2.2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Fachbereichsrat bestellt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer mit deren oder dessen Einverständnis zur oder zum Prüfungsbeauftragten.“

3. In § 8 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „die Prüfungsbeauftragte oder den Prüfungsbeauftragten“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

- (1) Es gelten die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen in der aktuellen Fassung.
 - (2) Über die Anerkennung entscheidet die oder der Prüfungsbeauftragte.“
5. In § 11 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „den Dekan oder die Dekanin“ durch die Wörter „die Prüfungsbeauftragte oder den Prüfungsbeauftragten“ ersetzt.
 6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - 6.1. In Absatz 2 erhalten die Sätze 5 bis 7 folgende Fassung:

„Für die Teilnahme an der Klausur ist eine fristgerechte Anmeldung bei der oder dem Prüfungsbeauftragten erforderlich. Die oder der Prüfungsbeauftragte setzt die Anmeldephase sowie die Anmeldemodalitäten fest. Eine Abmeldung von der Klausur ist nur während der Anmeldephase zulässig.“
 - 6.2. In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „Satz 3 bis 5“ durch „Satz 5 bis 7“ ersetzt.
 - 6.3. In Absatz 5 wird Satz 1 gestrichen.
 - 6.4. In Absatz 5 wird in Satz 1 und 2 jeweils das Wort „Prüfungsamt“ durch das Wort „Studienbüro“ ersetzt.
 7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - 7.1. Absatz 1 wird gestrichen
 - 7.2. Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden die Absätze „1, 2 und 3.“
 - 7.3. Im neuen Absatz 3 wird das Wort „/Prüfungsamt“ gestrichen.
 - 7.4. Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für die Anmeldung gilt § 12 Absatz 2 Satz 5 bis 7 entsprechend.“
 - 7.5. In Absatz 5 werden die Wörter „weiblicher Studierender“ durch die Wörter „der Kandidatin oder des Kandidaten“ ersetzt.
 8. § 15 wird wie folgt geändert:
 - 8.1. In Absatz 2 werden folgende Sätze hinzugefügt:

„Bei nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfungen können Studierende einmal während des Beifachstudiums das Wahlpflichtmodul nach dem ersten, zweiten oder endgültigen Nichtbestehen wechseln. Die oder der Studierende erhält für die neue Wahlpflicht-Modulprüfung erneut drei Versuche, um die Prüfung erfolgreich abzuschließen. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen. Die nicht bestandene Modulprüfungsleistung wird nach dem Wechsel nicht im

Zeugnis ausgewiesen. Davon unberührt bleiben alle weiteren Regelungen von § 18 zum Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholen von Prüfungen.“

- 8.2. In Absatz 6 werden die Wörter „der Dekan oder die Dekanin“ durch die Wörter „die oder der Prüfungsbeauftragte“ ersetzt.
9. § 16 wird wie folgt geändert:
 - 9.1. In Absatz 2 Satz 1, Satz 2 und Satz 5, werden die Wörter „dem Dekan oder der Dekanin“ durch die Wörter „der Prüfungsbeauftragten oder dem Prüfungsbeauftragten“ ersetzt.
 - 9.2. In Absatz 2 werden nach Satz 7 die folgenden Sätze hinzugefügt:

„Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Prüfungsbeauftragten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die oder der Prüfungsbeauftragte die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei der oder dem Prüfungsbeauftragten vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.“
 - 9.3. In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „der Dekan oder die Dekanin“ durch die Wörter „die oder der Prüfungsbeauftragte“ ersetzt.
 - 9.4. In Absatz 4 werden die Wörter „vom Dekan oder von der Dekanin“ durch die Wörter „von der oder dem Prüfungsbeauftragten“ ersetzt
10. § 18 wird wie folgt geändert:
 - 10.1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Dekan oder die Dekanin“ durch die Wörter „die oder der Prüfungsbeauftragte“ ersetzt.
 - 10.2. In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Dekan oder die Dekanin“ durch die Wörter „die oder der Prüfungsbeauftragte“ ersetzt.
11. § 19 wird wie folgt geändert:
 - 11.1. In Absatz 2 Satz 1 wird die Bezeichnung „Studienbüro/Prüfungsamt“ durch das Wort „Studienbüro“ ersetzt.

- 11.2. In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „beim Dekan oder bei der Dekanin“ durch die Wörter „bei der oder dem Prüfungsbeauftragten“ ersetzt. Weiterhin werden die Wörter „dieser oder diese“ durch die Wörter „diese oder dieser“ ersetzt.
- 11.3. In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „vom Dekan oder von der Dekanin“ durch die Wörter „von der oder dem Prüfungsbeauftragten“ ersetzt. Weiterhin werden die Wörter „Satz 3“ durch die Wörter „Satz 2“ ersetzt.
- 11.4. In Absatz 4 Satz 2 und Satz 4 werden jeweils die Wörter „die Dekanin oder die Dekan“ durch die Wörter „die oder der Prüfungsbeauftragte“ ersetzt.
12. Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.
13. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 10-13 – Teil 1: Bestimmungen für das Beifach Öffentliches Recht, darin: Abschnitt B.2. (Wahlpflichtmodule) – wie folgt geändert:
- 13.1. In Abschnitt b) wird die Überschrift „Medien- und Kulturrecht“ durch „Medienrecht“ ersetzt.
- 13.2. Die Tabelle in Abschnitt b) erhält folgende Fassung:

”

Modul „Medienrecht“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Medienrecht I	V	6/5	Pfl	2	4		
Medienrecht II	V	6/5	Pfl	1	2		
Medienrecht III	V	6/5	Pfl	2	3		
Medienrecht IV	V	5/6	Pfl	2	3		
Übung im Medienrecht	V	5/6	Pfl	2	4		
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (15 - 20 Minuten) oder Klausur (180 Minuten)						
Gesamt				8 SWS	16 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

- 13.3. Die Tabelle in Abschnitt c) erhält folgende Fassung:

”

Modul „Steuerrecht“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Allgemeines Steuerrecht	V	6/5	Pfl	2	4		
Einkommensteuerrecht	V	6/5	Pfl	2	4		
Unternehmenssteuerrecht	V	5/6	Pfl	2	4		
Umsatzsteuerrecht	V	5/6	Pfl	1	2		
Internationales und Europäisches Steuerrecht	V	5/6	Pfl	1	2		
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (15 - 20 Minuten) oder Klausur (180 Minuten)						
Gesamt				8 SWS	16 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

”

- 13.4. Die Tabelle in Abschnitt d) erhält folgende Fassung:

Modul „Wirtschaft und Verwaltung“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modul-teilprüfung
Grundlagen des öffentlichen Wirtschaftsrechts	V	5/6	Pfl	2	4		
Gewerberecht	V	5/6	Pfl	2	4		
Banken- und Börsenaufsichtsrecht	V	6/5	Pfl	2	4		
Umwelt- und Planungsrecht	V	6/5	Pfl	2	4		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung (15 - 20 Minuten) oder Klausur (180 Minuten)							
Gesamt				8 SWS	16 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Beifächern Öffentliches Recht, Strafrechtspflege und Zivilrecht als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Kraft.

Mainz, den 14. August 2019

Univ.-Professor Dr. Peter O. Mülbert
 Dekan des Fachbereichs 03
 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

**Änderung
der Dritten Ordnung zur Änderung
der Ordnung des Fachbereichs 02: Sozialwissenschaften, Medien und Sport
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Sport & Sportwissenschaft“**

Vom 12. August 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 19. Juni 2019 die folgende Änderung der dritten Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02: Sozialwissenschaften, Medien und Sport für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Sport & Sportwissenschaft“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 26. Juli 2019, Az: 03/02/02/01/00-045 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 3 der dritten Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02: Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Sport & Sportwissenschaft“ vom 13. Juli 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 09/2016, S. 675) wird die Semesterangabe „Sommersemester 2019“ durch „Sommersemester 2021“ ersetzt.“

Artikel 2

Diese Änderung der 3. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 12. August 2019

Der Dekan des Fachbereichs 02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof Dr. Gregor Daschmann

**Ordnung
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für das Studium und die Prüfungen im Studienprogramm Q+**

Vom 5. August 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) am 5. Juli 2019 die folgende Ordnung für das Studium und die Prüfung im Studienprogramm Q+ beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt I: Zweck, Struktur und Anforderungen für das erfolgreiche Absolvieren des Studienprogramms Q+

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums
- § 2 Gliederung des Studienprogramms Q+, Umfang, Studienbeginn, Veranstaltungen
- § 3 Lenkungsausschuss
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen für das Studienprogramm Q+, Bewerbung, Auswahlverfahren
- § 6 Zeitliche Befristung der Zulassung, Fortführung des Studienprogramms Q+
- § 7 Wahl von Veranstaltungen, qualifizierte Teilnahme, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Abschluss

Abschnitt II: Studien- und Prüfungsleistungen als Voraussetzung für den Erwerb von Leistungspunkten im Rahmen des Studienprogramms Q+

- § 9 Option zum Erwerb von Leistungspunkten
- § 10 Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer
- § 11 Qualifizierte Studien- und Prüfungsleistung

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 12 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
- § 13 Elektronischer Dokumentenverkehr
- § 14 Inkrafttreten

Anhang - Beteiligte Fachbereiche, Fakultäten und Hochschulen

**Abschnitt I:
Zweck, Struktur und
Anforderungen für das erfolgreiche Absolvieren
des Studienprogramms Q+**

**§ 1
Geltungsbereich, Ziel des Studiums**

- (1) Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt, Aufbau und Abschluss des Studienprogramms Q+ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) sowie die optional bestehende Möglichkeit zum Erwerb von Leistungspunkten im Rahmen des Studienprogramms.
- (2) Das Studienprogramm Q+ ist ein Studienangebot, das zusätzliche Lehrveranstaltungen anbietet, welche sich an besonders leistungsfähige und leistungsbereite Studierende der JGU richten. Ziel ist es, diese Studierenden insbesondere in fachübergreifenden und Wissenschaft reflektierenden Veranstaltungen über ihre fachwissenschaftlichen oder künstlerischen Studiengänge hinaus zu fördern und in besonderer Weise auf anspruchsvolle und verantwortungsvolle Tätigkeiten vorzubereiten.
- (3) Zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung des Studienprogramms Q+ sind die Fachbereiche, Fakultäten und Hochschulen der JGU, die sich am Studienprogramm Q+ beteiligen (Anhang).
- (4) Die im Rahmen des Studienprogramms Q+ durchgeführten Lehrveranstaltungen werden in der Regel durch das hauptberuflich oder nebenberuflich an der JGU tätige wissenschaftliche oder künstlerische Personal angeboten. Darüber hinaus kann das Angebot des Studienprogramms Q+ durch außeruniversitäre Veranstaltungen ergänzt werden; auf § 2 Abs. 4 wird verwiesen.

**§ 2
Gliederung des Studienprogramms Q+, Umfang, Studienbeginn, Veranstaltungen**

- (1) Das Studienprogramm Q+ gliedert sich in eine kleine und eine große Variante. Die kleine, in der Regel vier Semester umfassende Variante des Studienprogramms Q+ beinhaltet Veranstaltungen gemäß Absatz 3 im Umfang von mindestens 600 Zeitstunden Workload (durchschnittlicher Arbeitsaufwand gemäß ECTS Users Guide der Europäischen Kommission). Die große, in der Regel sechs Semester umfassende Variante des Studienprogramms Q+ beinhaltet einschließlich der kleinen Variante Veranstaltungen gemäß Absatz 3 im Umfang von mindestens 900 Zeitstunden Workload.
- (2) Die Zulassung zum Studienprogramm Q+ ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester möglich.
- (3) Im Rahmen des Studienprogramms Q+ werden folgende Veranstaltungen angeboten:
 - a) Kernbereich I: Veranstaltungen zur Reflexion von Wissen und Wissenschaft, die ausschließlich für Studierende des Studienprogramms Q+ konzipiert und angeboten werden (Veranstaltungen z.B. zu erkenntnistheoretischen, wissenschaftstheoretischen und/oder wissenschaftshistorischen Fragen);
 - b) Kernbereich II: Weitere Veranstaltungen, die ausschließlich für Studierende des Studienprogramms Q+ konzipiert und angeboten werden;
 - c) Wahlbereich: Lehrveranstaltungen des regulären Studienangebots der JGU, deren Teilnahme gemäß Absatz 6 für das Studienprogramm Q+ freigegeben wird;

- d) Freier Bereich: Inner- und außeruniversitäre Veranstaltungen, die dem Erreichen des Ziels des Studienprogramms Q+ dienen und deren Anerkennung als geeignete Veranstaltung im Rahmen des Studienprogramms Q+ rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn zwischen den Studierenden, den Veranstalterinnen und Veranstaltern sowie dem Lenkungsausschuss individuell vereinbart wird.
- (4) Für jedes Semester wird mit Genehmigung des Lenkungsausschusses ein Programm mit den Veranstaltungen gemäß Absatz 3 Buchst. a bis c erstellt. Das Programm wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gemacht.
- (5) Für jede Veranstaltung des Studienprogramms Q+ sind zusammen mit der Genehmigung gemäß Absatz 4 die Bedingungen für deren erfolgreiches Absolvieren sowie ggf. die Möglichkeit des Erwerbs von Leistungspunkten gemäß § 9 festzulegen.
- (6) In Fällen des inneruniversitären Lehrangebots gemäß Absatz 3 Buchst. a - d kann eine Genehmigung nur erfolgen, wenn die Zustimmung der jeweiligen Dekanin oder des Dekans, der jeweiligen Fakultätsdekanin oder des Fakultätsdekanen oder der jeweiligen Rektorin oder des Rektors vorliegt.

§ 3

Lenkungsausschuss

- (1) Der Senat setzt einen Lenkungsausschuss ein. Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Lenkungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Lenkungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.
- (2) Aufgaben des Lenkungsausschusses sind insbesondere:
- a) Festlegung der Anzahl von Plätzen im Studienprogramm Q+ im Benehmen mit den beteiligten Fachbereichen, Fakultäten und Hochschulen,
 - b) Verbindliche Regelung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens sowie die abschließende Entscheidung über die Auswahl und Zulassung der Studierenden,
 - c) Festlegung des Semesterangebots einschl. der Bedingungen für eine qualifizierte und erfolgreiche Teilnahme,
 - d) Koordination sowie Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studienprogramms Q+.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Buchst. b kann der Lenkungsausschuss eine Auswahlkommission einsetzen; Näheres ist in § 4 geregelt.

(3) Dem Lenkungsausschuss gehören mehrheitlich Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die am Studienprogramm Q+ beteiligten Fachbereiche, Fakultäten und Hochschulen, die mit je einem Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Lenkungsausschuss vertreten sein sollen, schlagen dem Senat geeignete Vertreterinnen und Vertreter vor.

(4) Der Lenkungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden.

(5) Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Vertretungen sind nicht zulässig.

(6) Die Sitzungen des Lenkungsausschusses sind in der Regel hochschulöffentlich; dies gilt nicht für personenbezogene Beratungen und Entscheidungen, insbesondere über die Auswahl von Studierenden oder die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen. Diesbezüglich unterliegen die Mitglieder des Lenkungsausschusses der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Lenkungsausschuss wird von einem Koordinierungsbüro unterstützt. Die Einzelheiten sind in einer Geschäftsordnung für das Koordinierungsbüro geregelt, die der Lenkungsausschuss verabschiedet.

(8) Belastende Entscheidungen des Lenkungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich elektronisch oder schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4

Auswahlkommission

(1) Der Lenkungsausschuss kann eine Auswahlkommission einsetzen, welche das Auswahlverfahren gemäß § 5 durchführt.

(2) Die Auswahlkommission besteht aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern, darunter

- a) mindestens zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der JGU; hiervon muss mindestens eines dem Lenkungsausschuss gemäß § 3 angehören,
- b) mindestens einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden der am Studienprogramm Q+ beteiligten Fachbereiche, Fakultäten oder Hochschulen, das vorzugsweise selbst Teilnehmende oder Teilnehmender am Studienprogramm Q+ oder Alumna oder Alumnus des Studienprogramms Q+ ist.

Die Auswahlkommission wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, das dem Lenkungsausschuss angehört, zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden.

(3) Die Auswahlkommission erstellt, gegebenenfalls auf der Grundlage einer Vorauswahl der Fachbereiche, Fakultäten oder Hochschulen, entsprechend der Kriterien gemäß § 5 Abs. 4 sowie nach Maßgabe verfügbarer Plätze eine Empfehlung über die Zulassung zum Studienprogramm Q+ für den Lenkungsausschuss.

(4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) § 3 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für das Studienprogramm Q+, Bewerbung, Auswahlverfahren

- (1) Zur kleinen Variante des Studienprogramms Q+ wird zugelassen, wer
- a) an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in einem grundständigen oder weiterführenden Studiengang eingeschrieben ist und
 - b) sich zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens im zweiten Hochschulsesemester befindet und
 - c) für die Teilnahme an der kleinen Variante des Studienprogramms Q+ gemäß § 5 Abs. 4 ausgewählt wurde.
- (2) Zur großen Variante des Studienprogramms Q+ wird zugelassen, wer
- a) an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in einem grundständigen oder weiterführenden Studiengang eingeschrieben ist und
 - b) die kleine Variante des Studienprogramms Q+ erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) Bewerbungen für die Zulassung zur kleinen Variante sind fristgerecht und in der festgelegten Form an den Lenkungsausschuss des Studienprogramms Q+ zu richten. Die Bewerbungsfristen und einzureichenden Unterlagen werden vom Lenkungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Für die Zulassung zur großen Variante ist eine formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Lenkungsausschuss ausreichend.
- (4) Der Lenkungsausschuss entscheidet, gegebenenfalls nach einer Vorauswahl gemäß Absatz 5 sowie gegebenenfalls auf Grund eines Votums der Auswahlkommission gemäß § 4, nach Maßgabe der verfügbaren Teilnahmeplätze über die Zulassung zum Studienprogramm Q+. Dabei ist eine angemessene Beteiligung von Bewerberinnen und Bewerber aus den Fachbereichen, Fakultäten und Hochschulen lt. Anhang anzustreben. Kriterien für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber sind:
- a) Wissenschaftliche Neugier und Freude an der Erkenntnis sowie Interesse an der Auseinandersetzung mit anderen Fachgebieten,
 - b) überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft und -fähigkeit,
 - c) überdurchschnittliche Qualität der akademischen Leistungen,
 - d) gesellschaftliches Engagement und außerfachliche Interessen.

Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der Auswahl. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Studienprogramm Q+ besteht nicht.

- (5) Die Fachbereiche, Fakultäten und Hochschulen sind berechtigt, unter den Bewerberinnen und Bewerbern des eigenen Bereichs eine Vorauswahl hinsichtlich des Vorliegens einer überdurchschnittlichen Qualität der akademischen Leistungen (Absatz 4 Satz 3 Buchst. c) durchzuführen. Diese ist beim weiteren Auswahlverfahren zu berücksichtigen.

§ 6

Zeitliche Befristung der Zulassung, Fortführung des Studienprogramms Q+

- (1) Die Zulassung zum Studienprogramm Q+ erfolgt für jeweils zwei Studiensemester und verlängert sich automatisch, sofern die oder der Studierende:
- a) weiterhin an der JGU eingeschrieben ist und

b) im Verlauf von zwei aufeinander folgenden Studiensemestern an mindestens einer Veranstaltung des Studienprogramms qualifiziert teilgenommen hat.

Als Studiensemester gemäß Buchst. b zählt jedes Fachsemester, in dem die oder der Studierende an der JGU eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

(2) Sind die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Buchst. b nicht gegeben, ist die oder der Studierende zu einer Studienberatung einzuladen, in der die Gründe hierfür erörtert und Optionen für eine Fortführung oder eine Beendigung des Studienprogramms vereinbart werden.

(3) Für die Einhaltung von Fristen, die in der vorliegenden Ordnung genannt sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren:

1. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Teilnehmenden nicht zu vertretende Gründe,
2. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
3. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
4. durch einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt, der die Teilnahme an Lehrveranstaltungen für das Studienprogramm Q+ während der Vorlesungszeit verhindert,
5. durch ein Praktikum, das die Teilnahme an Lehrveranstaltungen für das Studienprogramm Q+ während der Vorlesungszeit verhindert oder
6. durch das Anfertigen einer Studienabschlussarbeit, die eine planmäßige Teilnahme am Studienprogramm Q+ verhindert.

Darüber hinaus kann der Lenkungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen Fristen verlängern.

(4) Eine Rückmeldung zum Studienprogramm Q+ ist nicht möglich, wenn die oder der Studierende nicht zeitgleich an der JGU eingeschrieben ist.

§ 7

Wahl von Veranstaltungen, qualifizierte Teilnahme, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Im Verlauf der kleinen und der großen Variante des Studienprogramms Q+ ist die qualifizierte Teilnahme an jeweils mindestens einer Veranstaltung aus Kernbereich I und Kernbereich II verpflichtend. Alle weiteren Veranstaltungen können von den Studierenden nach Maßgabe verfügbarer Plätze frei gewählt werden.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass Studierende des Studienprogramms Q+ aktiv und qualifiziert an den Veranstaltungen teilnehmen und die vorgesehenen Studienleistungen erbringen. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter bescheinigt die qualifizierte Teilnahme.

(3) Die Anerkennung von parallel oder bereits zuvor erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen für das Studienprogramm Q+, die im Rahmen eines Studiengangs, für den die Kandidatin oder der Kandidat eingeschrieben ist oder war, verpflichtend sind („Doppelverwertung“), ist gemäß der Zielsetzung des Studienprogramms Q+ nicht möglich.

§ 8 Abschluss

(1) Das Studienprogramm Q+ ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Studierende oder der Studierende in dem in § 2 Abs. 1 genannten Umfang an den gemäß dieser Ordnung vorgesehenen Veranstaltungen qualifiziert teilgenommen hat.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studienprogramms Q+ wird eine Bescheinigung über die qualifizierte Teilnahme am Studienprogramm Q+ in der kleinen Variante oder über die qualifizierte Teilnahme am Studienprogramm Q+ in der großen Variante ausgestellt. Die Bescheinigung weist die absolvierten Veranstaltungen aus. Sie trägt das Datum der Ausstellung und ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Lenkungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Die Bescheinigung wird mit einem Anhang versehen, der die Zugangsvoraussetzungen, die Kompetenzziele sowie die Studienstruktur und die Studieninhalte des Studienprogramms Q+ beschreibt.

Abschnitt II: Studien- und Prüfungsleistungen als Voraussetzung für den Erwerb von Leistungspunkten im Rahmen des Studienprogramms Q+

§ 9 Option zum Erwerb von Leistungspunkten

(1) Im Studienprogramm Q+ ist die Vergabe von Leistungspunkten nicht vorgesehen. Sofern eine zugelassene Studierende oder ein zugelassener Studierender dies wünscht und sofern für die Lehrveranstaltung seitens der oder des für die Veranstaltung Verantwortlichen die optionale Vergabe von Leistungspunkten vorgesehen ist, kann sie oder er allerdings auch im Rahmen des Studienprogramms Q+ Leistungspunkte gemäß dem ECTS User Guide der Europäischen Kommission erwerben. Diese können bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen für Leistungen außerhalb des Studienprogramms Q+ anerkannt und angerechnet werden.

(2) Die zu vergebenden Leistungspunkte werden durch den Lenkungsausschuss im Rahmen der Genehmigung der Veranstaltungen gemäß § 3 Abs. c für die einzelnen Veranstaltungen festgelegt. Er soll sich dabei an eventuell vorhandene Vorgaben der Fachbereiche, Fakultäten und Hochschulen orientieren.

(3) Die Vergabe von Leistungspunkten setzt eine qualifizierte Beurteilung durch die Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters darüber voraus, dass die festgelegten und vom Lenkungsausschuss im Rahmen seiner Entscheidung gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. c bestätigten Anforderungen erfüllt sind und die Lernergebnisse auf dem entsprechenden Niveau des Studienprogramms Q+ erreicht wurden.

(4) Der Nachweis des Erreichens der Lernergebnisse wird in der Regel durch das Erbringen von qualifizierten Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht.

§ 10

Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Lenkungsausschuss übernimmt die Funktion des Prüfungsausschusses für das Studienprogramm Q+. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss ist grundsätzlich für alle Entscheidungen zuständig, die bezüglich des Erbringens qualifizierter Studien- und Prüfungsleistungen als Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten zu treffen sind.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die für die qualifizierte Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen erforderlichen Prüferinnen und Prüfer.

(3) Prüferinnen und Prüfer sind in der Regel die für die jeweilige Veranstaltung verantwortlichen Personen. Die einschlägigen Bestimmungen des Hochschulgesetzes, insb. § 25 HochSchG, sind zu gewährleisten.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren.

§ 11

Qualifizierte Studien- und Prüfungsleistung

(1) Durch eine qualifizierte Studien- oder Prüfungsleistung soll festgestellt werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat das vorausgesetzte Lernergebnis erreicht hat und dazu in der Lage ist, auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten eine wissenschaftliche Fragestellung zu einem Thema der Veranstaltung zu entwickeln und auf einem anspruchsvollen Niveau zu bearbeiten.

(2) Qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen bestehen insbesondere in den Formen von Kurzklausuren, Protokollen, Referaten, praktischen Übung, schriftlichen Arbeiten oder mündlichen Prüfungen und Kolloquien oder einer Kombination dieser Formen. Weitere Formen sind zulässig, sofern sie vom Lenkungsausschuss auf Vorschlag der oder des Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bei der Genehmigung einer Veranstaltung festgelegt werden. Das Erreichen der Lernergebnisse kann im begründeten Einzelfall auch bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende qualifiziert an der Veranstaltung teilgenommen und das vorausgesetzte Leistungsniveau gemäß Absatz 1 erbracht hat, ohne dass eine formale Leistungsüberprüfung gemäß Satz 1 und 2 vorgenommen wurde.

(3) Die oder der Verantwortliche für die Lehrveranstaltung informiert spätestens zu Beginn der Veranstaltung die Studierenden in Übereinstimmung mit den Festlegungen gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. c über die Art, den Umfang sowie ggf. die Dauer der zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistungen. Im Falle von termingebunden zu erbringenden Leistungen sind die Studierenden rechtzeitig, spätestens vier Wochen zuvor, über die festgelegten Termine zu informieren.

(4) Auf Wunsch der Studierenden oder des Studierenden und mit Zustimmung der oder des Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung können Studienleistungen in einer Fremdsprache absolviert werden.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen können mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers als Gruppenleistung erbracht werden. Die einzelnen Beiträge sind deutlich voneinander abzugrenzen. Sie werden individuell bewertet.

(6) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Studienleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(7) Studien- und Prüfungsleistung sind als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten. Als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt eine Leistung auch dann, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für das Erbringen der Leistung festgesetzten Termin nicht einhält oder nach Beginn des Termins zurücktritt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung in schriftlicher oder praktischer Form mit Ausnahme von Klausuren eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Studienleistung selbstständig erarbeitet und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Leistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Studienleitung mit "nicht bestanden" bewertet. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(9) Ist eine Studien- oder eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so informiert die Prüferin oder der Prüfer die Kandidatin oder den Kandidaten hierüber. Die Gründe für das Nicht-Bestehen sind zu erläutern.

(10) Die Prüferin oder der Prüfer informiert den Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 12

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

Der Bewerberin oder dem Bewerber sowie der Studentin oder dem Studenten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Akten gewährt, die sich auf Verwaltungsakte beziehen, sowie in die Dokumentation der Studien- und Prüfungsleistungen. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossenem Studienprogramm Q+ möglich. Sofern erforderlich, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 13

Elektronischer Dokumentenverkehr

(1) Sämtliche Verwaltungsakte, die sich in Umsetzung dieser Ordnung ergeben, können in elektronischer Form durchgeführt werden; die hierzu einschlägigen Bestimmungen (insbesondere §§ 3a und 37 VwVerfG) sind anzuwenden.

(2) Die JGU kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen, in elektronischer Form erfolgt.

(3) Die Studierenden sind verpflichtet, das Online-Portal der integrierten Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU in Kraft.

Mainz, den 5. August 2019

in Vertretung

Univ.-Prof. Dr. Stefan Jolie

Vizepräsident für Studium und Lehre der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Anhang - Beteiligte Fachbereiche, Fakultäten und Hochschulen

FB 01 – Katholische und Evangelische Theologie mit der
Evangelisch-Theologischen Fakultät und der Katholisch-Theologischen Fakultät

FB 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport

FB 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

FB 04 – Universitätsmedizin

FB 05 – Philosophie und Philologie

FB 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft

FB 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften

FB 08 – Physik, Mathematik und Informatik

FB 10 – Biologie

HfMM – Hochschule für Musik Mainz

Die beteiligten Fachbereiche, Fakultäten und Hochschulen legen rechtzeitig für jedes Semester ihre Beteiligung und deren Umfang am Studienprogramm Q+ fest.

**Ordnung
des Fachbereichs 05
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung
im Masterstudiengang
Transnational German Studies (TALC_eu)**

vom 12. August 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 9. Januar 2019 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Transnational German Studies (TALC_eu) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 23. Juli 2019, Az: 03/02/05/01/00/024/TM, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Internationalität, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen, Zulassungs- und Einschreibevoraussetzungen
- § 3 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 4 Regelstudienzeit, Fristen
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Aktive Teilnahme, Studienleistungen,
- § 6 Studienumfang, Module, Auslandssemester, Lehr- und Prüfungssprachen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Übernahme von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

II. Prüfung

- § 10 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Modulprüfungen
- § 13 Schriftliche Modulprüfungen
- § 14 Abschlussprüfung (Masterarbeit und mündliche Verteidigung)
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

- § 16 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Urkunde, Diploma Supplement, Joint Degree
- III. Schlussbestimmungen
- § 19 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 20 Widerspruch
- § 21 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
- § 22 Prüfungsverwaltungssystem und elektronischer Dokumentenverkehr
- § 23 Inkrafttreten
- Anhang 1: Module

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Internationalität, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Transnational German Studies“ (im folgenden „TALC_eu“) (joint degree master programme) des Fachbereichs 05 Philosophie und Philologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, soweit diese an der Universität Mainz durchgeführt wird. Für die Teile der Prüfung, die an einer der drei anderen Partneruniversität gemäß Abs. 3 Satz 1 erbracht werden, richten sich Organisation und Durchführung nach den dort geltenden rechtlichen Bestimmungen in der Verantwortlichkeit der jeweiligen Universität.

(2) Der Masterstudiengang „TALC_eu“ ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse in den Fachgebieten Literatur und Kultur der Vormoderne zu vermitteln und zugleich interkulturelle, sprachliche und berufsfeldrelevante Kompetenzen zu fördern.

(3) Der Masterstudiengang „TALC_eu“ ist ein internationaler Studiengang, der von den Partneruniversitäten Universidade do Porto (UP), (Portugal), Université du Luxembourg (UL), (Luxemburg), Università degli Studi di Palermo (UNIPA), (Italien) und Johannes Gutenberg-Universität Mainz, (JGU), (Deutschland) angeboten wird.

An der UP wird der Studiengang vom Faculdade de Letras, Departamento de Estudos Germanísticos, an der UL von der Fakultät für Sprachwissenschaften und Literatur, Geisteswissenschaften, Kunst und Erziehungswissenschaften, an der UNIPA vom Dipartimento di Scienze Umanistiche und an der JGU vom Fachbereich 05 Philosophie und Philologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz durchgeführt.

Für die Durchführung und Fortentwicklung des Studiengangs sind die von den Partneruniversitäten eingesetzten Programmbeauftragten verantwortlich.

Auf die Kooperationsvereinbarung der beteiligten Partneruniversitäten vom 7. Januar 2019 wird verwiesen.

(4) Das erste Semester im Studiengang "TALC_eu" wird an der UP, das zweite Semester an der UL, das dritte an der JGU und das vierte an der UNIPA verbracht. Auf § 2 Abs. 3 sowie auf die Regelungen in Anhang 1 wird verwiesen.

(5) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse auf den Gebieten Literatur und Kultur der Vormoderne erworben hat, die Zusammenhänge der Fachgebiete überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.

(6) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleihen der Fachbereich 05, Philosophie und Philologie, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, die Faculdade de Letras, Universidade do Porto, Fakultät für Sprachwissenschaften und Literatur, Geisteswissenschaften, Kunst und Erziehungswissenschaften, die Université du Luxembourg, Dipartimento di Scienze Umanistiche und die Università degli Studi di Palermo im Rahmen des joint degree programme einen gemeinsamen akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Auf § 18 Abs. 3 wird verwiesen.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen, Zulassungs- und Einschreibevoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang "TALC_eu" sind:

1. Studienabschluss

a) Nachweis eines Bachelorabschlusses in den Geistes- oder Kulturwissenschaften an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet. Der Studienabschluss muss von allen Partneruniversitäten als qualifizierend für den Zugang zum Masterstudiengang bewertet werden.

b) Der Studienabschluss muss einen Anteil von mindestens 50 Leistungspunkten (LP) im Fach Germanistik aufweisen. Sofern der Studienabschluss keine ECTS-Leistungspunkte ausweist, ist ein äquivalenter Umfang nachzuweisen.

2. Nachweis von Sprachkenntnissen

a.) Es ist der Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen auf dem Niveau B2 zu erbringen. Der Nachweise des B2-Niveaus kann erbracht werden durch:

1. das Deutsche Sprachdiplom der KMK – Stufe zwei – (DSD II) oder
2. das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH 1) oder
3. das Goethe-Zertifikat B2 (in allen Varianten) oder
4. telc Deutsch B2 oder
5. das TestDaF-Zertifikat mit mindestens vier Teilqualifikationen auf dem Niveau TDN 3 oder
6. das Österreichische Sprachdiplom (ÖSD) B2 oder
7. eine bestandene Feststellungsprüfung im Fach Deutsch an einem Studienkolleg an einer Fachhochschule.

Der Nachweis über die Deutschkenntnisse darf zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses nicht älter als drei Jahre sein.

b) Es ist der Nachweis von englischen Sprachkenntnissen auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens zu erbringen. Der Nachweis des B1-Niveaus kann erbracht werden durch:

1. Hochschulzugangsberechtigung, die an einer englischsprachigen Bildungseinrichtung erworben wurde oder
2. Studienabschluss in einem englischsprachigen Studiengang oder
3. Preliminary English Test (PET; University of Cambridge) oder höheres Niveau oder
4. IELTS (International English Language Testing System), mindestens 4,0 Punkte oder
5. TOEFL (Test of English as a Foreign Language), 127 (computer-based test, CBT), 43 (internet-based test, IBT), 443 (paper-based test, PBT) oder
6. Telc English B1.

Der Nachweis über die Englischkenntnisse darf zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses nicht älter als drei Jahre sein.

(2) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang „TALC_eu“ ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

(3) Die Bewerbung für den Studiengang „TALC_eu“ erfolgt über die UP. Bewerberinnen und Bewerber müssen die Bewerbung und erforderlichen Nachweise in der geforderten Form und fristgemäß dort einreichen. Das Zulassungsverfahren und die Einschreibung werden gemäß des Kooperationsabkommens an der UP durchgeführt. Dies gilt auch im Falle einer Bewerbung für ein höheres Fachsemester. Die JGU übernimmt die Entscheidungen über den Studierendenstatus (eingeschrieben, beurlaubt, exmatrikuliert) sowie die für Einschreibung erforderlichen Angaben von der UP. Die notwendigen Daten werden von der UP gemäß § 22 an die JGU transferiert.

(4) Eine Einschreibung und Rückmeldung im Masterstudiengang „TALC_eu“ an der JGU setzt eine entsprechende Einschreibung und Rückmeldung an der UP voraus.

(5) Der Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich.

§ 3

Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der Abschlussprüfung (Masterarbeit und mündliche Verteidigung).

(2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß im Masterstudiengang „TALC_eu“ eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit, einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und die abschließende Masterprüfung, beträgt zwei Jahre (4 Semester). Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (gemäß § 6 Absatz 2) zu erreichen.

(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Sofern anhand objektivierbarer Kriterien festgestellt wird, dass der Studienerfolg einer oder eines Studierenden gefährdet ist, ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern. In der Studienfachberatung werden die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt; ferner wird besprochen, wie ein erfolgreicher Studienverlauf erreicht werden kann.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 1 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten gemäß den gesetzlichen Vorgaben nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes (in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen) oder
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Aktive Teilnahme, Studienleistungen,

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika werden an der JGU im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gem. Abs. 1

einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gem. Abs. 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss des Praktikums. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht an der JGU in einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden.

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens in der ersten Sitzung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Abs. 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 15 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang.

(5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für

eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(8) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

§ 6

Studienumfang, Module, Auslandssemester, Lehr- und Prüfungssprachen

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 49 bis 51 SWS.

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf die Pflichtmodule	92 LP
2. auf die Masterarbeit und mündliche Verteidigung	28 LP

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen und Hochschulen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in derselben oder wesentlich inhaltsgleicher Form in einem dem Masterstudiengang "TALC_eu" zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul zu absolvieren. Sofern eine Pflichtlehrveranstaltung oder ein Pflichtmodul zu ersetzen ist, legt der Prüfungsausschuss die zu absolvierenden Äquivalenzveranstaltungen fest. Ausgenommen von Satz 2 sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(5) Der Studiengang wird an vier Universitäten absolviert; auf § 1 Abs. 3 wird verwiesen. Lehrsprache an allen Partneruniversitäten ist in der Regel Deutsch, einzelne Lehrveranstaltungen können auf Englisch angeboten werden. Die Prüfungssprache richtet sich nach den Regelungen der Universität, welche die Prüfung abnimmt.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben ist der durch den Fachbereichsrat 05 eingesetzte Prüfungsausschuss des Deutschen Instituts zuständig. Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten durch eine Prüfungsverwaltung unterstützt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen und Studienleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können sich mittels Videokonferenz abstimmen.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem zuständigen Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsverwaltung hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Noten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des Prüfungsanspruchs, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann im Benehmen mit einer anderen Partnerhochschule administrative Aufgaben bei der Durchführung von Prüfungen an die andere Partnerhochschule delegieren. Der Prüfungsausschuss informiert die zuständige Stelle an anderen Partnerhochschulen über alle Prüfungsergebnisse; auf § 22 Abs. 3 wird verwiesen.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Teile der Masterprüfung, die an der JGU erbracht werden, werden von Prüferinnen und Prüfern gem. Abs. 2 durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

Für die Teile der Masterprüfung, die an einer der drei anderen Partnerhochschulen erbracht werden, sind die dort Prüfungsberechtigten Prüferinnen und Prüfer. Auf § 1 Abs. 1 Satz 2 wird verwiesen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der jeweiligen Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu

dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) Zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern können auch die Prüfungsberechtigten der in diesem Studiengang kooperierenden Hochschulen (UP, UL, UNIPA) bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2, 3 4 und 5 entsprechend.

§ 9

Übernahme von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Überprüfung übernommen, wenn sie an einer der Partnerhochschulen gem. § 1 Abs. 3 im gleichen Studiengang erbracht wurden. Für diese Leistungen gilt die Notenkonvertierungstabelle in Anhang 2.

(2) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erworben wurden, sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen gelten die Regelungen der „Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen (Anerkennungssatzung)“ in der aktuellen Fassung.

II. Prüfung

§ 10

Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gilt mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung im Studiengang „TALC_eu“ als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung in einem Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Masterstudiengang

“TALC_eu“ oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Masterstudiengang “TALC_eu“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland endgültig nicht bestanden hat.

Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 abgelehnt, ist die UP darüber zu informieren, dass die Einschreibung aufzuheben ist. Auf § 2 Abs. 4 wird verwiesen.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11

Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Es gilt das Prinzip exemplarischen Prüfens. d.h. aus dem Prüfungsgebiet können Teilgebiete den Prüfungsgegenstand darstellen.

(2) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen; diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 3 bis 5 und §§ 12 und 13 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 16.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher oder schriftlicher Form gemäß den §§ 12 bis 13 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 13 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 13 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen, ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich, insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder

Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(6) Mündliche Prüfungen werden in deutscher Sprache durchgeführt; Abweichungen sind im Anhang geregelt.

§ 13

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(4) Schriftliche Prüfungen werden in deutscher Sprache durchgeführt. Abweichungen sind im Anhang geregelt.

(5) Die Masterarbeit und die dazu gehörende mündliche Verteidigung werden an der UNIPA gemäß den dortigen Regelungen abgelegt. Die UNIPA beteiligt gemäß den Regelungen des Kooperationsabkommens Prüferinnen und Prüfer der Partneruniversitäten bei der Bewertung der Masterarbeit und der Durchführung der dazu gehörenden mündlichen Verteidigung.

§ 14

Abschlussprüfung (Masterarbeit und mündliche Verteidigung)

Die Masterarbeit und die dazu gehörende mündliche Verteidigung werden an der UNIPA gemäß den dortigen Regelungen abgelegt. Die UNIPA beteiligt gemäß den Regelungen des Kooperationsabkommens Prüferinnen und Prüfer der Partneruniversitäten bei der Bewertung der Masterarbeit und der Durchführung der dazu gehörenden mündlichen Verteidigung.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden.

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Übertragung von den an anderen Partnerhochschulen erbrachten Noten erfolgt entsprechend Anhang 2.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung bestanden oder mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und, sofern vorgesehen, die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

Für an der JGU erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gelten folgende Noten.

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	= gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	= befriedigend,

bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen sowie die Note für die Masterarbeit mit mündlicher Verteidigung gemäß der Angaben „zur Gewichtung der Note an der Gesamtnote“ in Anhang 1 gewichtet, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend.

§ 16

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt wurden sowie die Masterarbeit mit mündlicher Verteidigung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten wiederholt werden; auf § 1 Abs. 1 Satz 2 wird verwiesen. § 17 Abs. 3 ist anzuwenden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung oder Wahlpflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(3) Die Meldung zur Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden. Wenn aufgrund der Studienzeiteverteilung auf mehrere Hochschulstandorte im Einzelfall die Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung eine unzumutbare Härte darstellt, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag sowie nach Rücksprache mit den der anderen Partneruniversität verantwortlichen Stellen eine alternative Form der Wiederholungsprüfung festlegen.

(4) Kann eine Prüfungsleistung, die im Rahmen des Studiengangs an der JGU oder einer der anderen Partneruniversitäten gem. § 1 Abs. 3 absolviert wird, nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich und der Prüfungsanspruch verloren.

(5) Ist oder gilt eine Prüfungsleistung bzw. die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Prüfungsleistung oder Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. § 7 Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen werden auch dann als „nicht bestanden“ bewertet, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem zuständigen Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 6 wird verwiesen. Wenn zwei Prüfungsleistungen gemäß Satz 1 bewertet worden, gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden. Die UP ist darüber zu informieren, dass die Einschreibung aufzuheben ist. Auf § 2 Abs. 4 wird verwiesen.

Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Masterarbeit gemäß § 14 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine

schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich gleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 18

Urkunde, Diploma Supplement, Joint Degree

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er unverzüglich, in der Regel innerhalb von acht Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung eine Urkunde, die die Verleihung des Grades eines „Master of Arts“ (M. A.) beurkundet. Dieser Abschluss wird von den Partnerhochschulen gemeinsam verliehen (joint degree). Die Urkunde trägt das Datum der letzten bestandenen Prüfungsleistung. Sie wird mit der Unterschrift der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs Philosophie und Philologie versehen. Des Weiteren wird sie mit den Unterschriften der zuständigen Personen der Partnerhochschulen gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 versehen.

(2) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (Higher Education Achievement Report; HEAR) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die am Studiengang beteiligten Hochschulen, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf, das deutsche Studiensystem sowie Angaben über die Gesamtleistungspunktzahl gemäß ECTS und die Noten der absolvierten Modulprüfungen und der Masterarbeit einschließlich der mündlichen Verteidigung der Masterarbeit. Die Dokumente sind von der zuständigen Person an der Universität Palermo zu unterzeichnen.

(3) Urkunde und Diploma Supplement einschließlich Transcript of Records sind mindestens deutsch- und englischsprachig verfasst. Die Dokumente werden von der Universität Palermo ausgestellt.

(4) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über an der JGU erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 19

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde und des Diploma Supplements bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde und des Diploma Supplements bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Diploma Supplement ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen; auf §.7 Abs. 9 wird verwiesen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum der Urkundeausgeschlossen.

(5) Über Entscheidungen von Fällen nach Absatz 1 oder Absatz 2 sind die zuständigen Stellen der anderen Partnerhochschulen gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 unverzüglich zu informieren.

§ 20

Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.

§ 21

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

Prüfungsverwaltungssystem und elektronischer Dokumentenverkehr

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

(3) Die Partnerhochschulen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 tauschen personenbezogene Daten und Dokumente auf elektronischem Wege aus, soweit das zum Zweck der Durchführung des Studiengangs erforderlich ist. Dabei stellen die Partnerhochschulen die Datensicherheit durch eine Datenschutzvereinbarung und den Einsatz einer geeigneten Software sicher.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 12. August 2019

Die Dekanin
des Fachbereichs 05 Philosophie und Philologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Sylvia Thiele

Anhang 1: Module

1. Semester - Universidade de Porto

Modultitel		M 2: Literatur I		M 3: Employability u. Kompetenzförderung	
M 1: Kultur und Sprache I					
1.1 S: Einführung in die deutsche Kultur im europäischen Kontext (Introdução à Cultura Alemã no Contexto Europeu)	3 SWS 6 LP	2.1 S: Methoden und Themen der Literatur- und Kulturwissenschaften (Métodos e temas em estudos literários e culturais alemães)	2 SWS 3 LP	3.1 RV: German Studies and Employability	2 SWS 3 LP
1.2 Ü: Deutsch C 1 oder Portugiesisch A 1 (Alemão C1.1 / Português A.1)	3 SWS 6 LP	2.2 S: Stoffe und Motive der deutschen Literatur im europäischen Kontext I (Motivos e matérias da Literatura Alemã no Contexto Europeu I)	3 SWS 6 LP		
		2.3 S: Deutsche Literatur (Literatura Alemã)	3 SWS 6 LP		
Anmerkungen					
zu 1.2. Für die Studierende, die ein Sprachniveau Deutsch C2 nachweisen können		Alle drei Seminare werden in Blöcken angeboten, die zu großen Teilen wechselnd von Lehrenden der assoziierten Universitäten unterrichtet werden.		zumeist auf Englisch; Vortrag und Gespräch mit wechselnden Gästen aus der Berufswelt	
(Modul-)prüfungen (jeweils in Klammern dahinter: n/120 = Gewichtung der Note an der Gesamtnote)					
Kumulativ: Essay in 1.1 (6/120) Schriftliche oder mündl. Prüfung in 1.2 (6/120)		Kumulativ: Essay in 2.1 (6/120) Essay in 2.2 (6/120) Essay in 2.3 (6/120)		reflektierender Essay in dt. oder engl. Sprache (3/120)	
gesamt					
	6 SWS 12 LP		6 SWS 15 LP	3 SWS 3 LP	= 16 SWS = 30 LP

2. Semester - Universität de Luxembourg

Modultitel		M 5: Literatur II	M 6: Employability u. Kompetenzförderung II
M 4: Kultur und Sprache II			
4.1 S: Interkulturalität: Vormoderne	2 SWS 7 LP	5.1 S: Stoffe und Motive der deutschen Literatur im europäischen Kontext II	2 SWS 7 LP
4.2 S: Mehrsprachigkeit	2 SWS 7 LP		2 SWS 3 LP
4.3 VL: Introduction to Philosophy	2 SWS 3 LP		2 SWS 3 LP
4.4 Ü: Wissenschaftliches Schreiben	2 SWS 3 LP		

Anmerkungen

zu 4.3 Die Vorlesung ‚Introduction to Philosophy‘ ist in englischer Sprache			
zu 4.1. und 4.2 Die jeweilige Art und Dauer der Leistungüberprüfung wird zu Beginn der Vorlesungszeit von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben.		zu 5.1 Die jeweilige Art und Dauer der Leistungüberprüfung wird zu Beginn der Vorlesungszeit von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben.	
		Alternativ zum Praxisseminar kann ein Praktikum absolviert werden. Die Suche nach dem Praktikumsplatz erfolgt – unter Hilfestellung der Studiengangverantwortlichen – in Eigenverantwortung der Studierenden.	

(Modul-)prüfungen (jeweils in Klammern dahinter: n/120 = Gewichtung der Note an der Gesamtnote)

4.1 mündliche Prüfung oder Hausarbeit (7/120)			
4.2 mündliche Prüfung oder Hausarbeit (7/120)		mündliche Prüfung oder Hausarbeit (7/120)	
4.3 Klausur (3/120)			
4.4 schriftliche Tests (kumulativ) (3/120)		Praxisprojektbericht oder Praktikumsbericht (3/120)	

gesamt

8 SWS 20 LP	2 SWS 7 LP	2 SWS 3 LP	= 12 SWS = 30 LP
----------------	---------------	------------------	---------------------

3. Semester – Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Modultitel		M 8: Intertextualität und deutsche Literatur	M 9: Employability u. Kompetenzförderung III
M 7: Kultur und Sprache III			
7.1 HS: Kultur und Literatur im europäischen Mittelalter	2 SWS 7 LP	8.1 VL: Intertextualität	9.1 (Wpfl. zu 9.2) S: Accounting oder S: Corporate Finance and Investment (Wpfl.) 4 oder 2 SWS 4 LP
7.2 Ü: Wissenschaftliches Schreiben und Stilistik (Tutorium)	2 SWS 3 LP	8.2 (Wpfl. zu 8.3) S: Ältere deutsche Literatur	9.2 (Wpfl. zu 9.1) Ü: Sprachkurs Englisch des ISSK (Wpfl.) 4-2 SWS 4-2 LP
		8.3 (Wpfl. zu 8.2) S: Neuere deutsche Literatur	9.3 VL: Einführung in die politische Theorie oder/und VL: Wirtschaft und Gesellschaft 2-4 SWS 2-4 LP
			9.4 KG: Praxisprojekt 2 SWS 5 LP
Anmerkungen			
		8.1 ist aus dem Angebot des MA Weltliteratur des Gutenberg-Instituts zu wählen. 8.2 und 8.3 sind Seminare des Typs SFAL und SFNL des MA Germanistik / MEd Deutsch des Deutschen Instituts.	9.1 ist ein Studienangebot aus dem engl. BWL-MA ‚Maestria Argentino Alemana‘ der Hochschule Mainz, Plätze für max. 10 Studierende; die anderen belegen einen Englisch-Kurs. Sofern mehr Studierende das Wahlpflichtangebot 9.1. wählen möchten als Plätze vorhanden sind, entscheidet das Los. 9.2 Kurswahl nach individueller Einstufung. zu 9.2. und 9.3: umfasst der gewählte Sprachkurs in 9.2 nur 2-3 SWS/2-3LP, so sind beide VL 9.3 zu besuchen.

				zu 9.1., 9.2. und 9.3.: für die Bedingungen der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. gelten die Regelungen der PO des Studiengangs, in dessen Rahmen die Lehrveranstaltung stattfindet. Für die Bedingungen der regelmäßigen, aktiven und erfolgreichen Teilnahme am Sprachkurs gelten die Regelungen des ISSK.		
Modulprüfungen (jeweils in Klammern dahinter: n/120 = Gewichtung der Note an der Gesamtnote)						
Präsentation und schriftliche Ausarbeitung (7-9 Seiten) (12/120)		Hausarbeit in 8.2 oder 8.3 (12/120)		Schriftlicher Bericht (6/120)		
				In 9.2. ist außerdem eine Studienleistung zu erbringen (Abschlussprüfung des Sprachkurses); die Note geht nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.		
Gesamt						
	4 SWS 10 LP		4 SWS 9 LP		6 SWS 11 LP	= 14 SWS = 30 LP

4. Semester – Università degli Studi di Palermo

Modultitel	
M 10: Masterarbeit	
10.1 Masterarbeit und mündliche Verteidigung	28 LP
10.2 Koll: wissenschaftliches Kolloquium zur Masterarbeit	2 SWS 1 LP
10.3 Ü: Tutorium Wissenschaftliches Schreiben und Forschen (Tutorium)	2 SWS 1 LP

Anmerkungen

Das Koll. 10.2, in dem die Studierenden einen Arbeitsbericht zu ihrer Masterarbeit zur Diskussion stellen, findet in Blöcken statt, zu denen wechselnd die Studiengangverantwortlichen der anderen drei Universitäten (die zugleich Betreuerinnen und Betreuer der Arbeiten sind) anreisen. Die Veranstaltungen 10.2 und 10.3 schließen ohne Leistungsüberprüfung und Note ab.

(Modul-)prüfungen ** (jeweils in Klammern dahinter: Gewichtung der Note an der Gesamtnote)

Masterarbeit (inkl. mündliche Verteidigung) (30/120)

Gesamt

= 4
SWS
= 30 LP

Legende:

K = Kolloquium

KG = Kleingruppe

LP = Leistungspunkte/ ECTS-Kreditpunkte

P = Pflichtlehreveranstaltung

RV= Ringvorlesung

S = Seminar

SK = Sprachkurs

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

VL = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehreveranstaltung

Anhang 2: Notenumrechnungstabellen

Umrechnung aus U Porto für Université de Luxembourg oder JGU oder U Palermo				
U Porto	JGU	UL	U Palermo	
20,0	1,0	20	30+	
19,0	1,0	20	30+	
18,0	1,0	19	30+	
17,0	1,3	17	30	
16,0	1,7	16	30	
15,0	2,0	14	28	
14,0	2,3	13	27	
13,0	3,0	12	26	
12,0	3,3	11	24	
11,0	3,7	10	23	
10,0	4,0	10	19	

Umrechnung aus JGU für Université de Luxembourg oder U Palermo oder U Porto				
JGU	UL	U Palermo	U Porto	
1,0	20	30+	19	
1,3	18	30+	18	
1,7	16	30	17	
2,0	15	29	16	
2,3	14	28	15	
2,7	13	27	14	
3,0	12	26	14	
3,3	11	25	13	
3,7	10	24	12	
4,0	10	22	11	

Umrechnung aus Universität de Luxembourg für JGU oder U Palermo oder U Porto				
UL	JGU	U Palermo	U Porto	
20,0	1,0	30+	19	
19,0	1,0	30+	19	
18,0	1,0	30+	18	
17,0	1,3	30+	18	
16,0	1,3	30	17	
15,0	1,7	30	16	
14,0	2,0	28	16	
13,0	2,3	28	15	
12,0	2,7	27	14	
11,0	3,0	26	13	
10,0	3,3	24	12	

Umrechnung aus U Palermo für Université de Luxembourg oder JGU oder U Porto				
U Palermo	JGU	UL	U Porto	
30+	1,0	20	19	
30,0	1,3	17	18	
29,0	1,7	15	16	
28,0	2,0	15	16	
27,0	2,3	13	15	
26,0	2,7	12	14	
25,0	3,0	11	13	
24,0	3,3	11	13	
23,0	3,7	10	12	
22,0	3,7	10	11	
21,0	4,0	10	11	
20,0	4,0	10	11	
19,0	4,0	10	11	
18,0	4,0	10	10	

Ordnung
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung
im Masterstudiengang
„Transnationaler Journalismus“

Vom 12. August 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464) zuletzt geändert am 19. Dezember 2018 (GVBl. S.448), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 05. April 2019 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Transnationaler Journalismus“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 16. Juli 2019, Az: 03/02/02/01/00/043, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Internationalität, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen, Zulassungs- und Einschreibevoraussetzungen
- § 3 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 4 Regelstudienzeit, Fristen
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme
- § 6 Studienumfang, Module
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Übernahme von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

II. Prüfung

- § 10 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Modulprüfungen

- § 13 Schriftliche Modulprüfungen, Portfolioprüfungen
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen, Ermittlung der Gesamtnote
- § 16 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Abschlüsse der Partnerhochschule

III. Schlussbestimmungen

- § 19 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 20 Widerspruch
- § 21 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
- § 22 Prüfungsverwaltungssystem und Datenaustausch mit der Partnerhochschule
- § 23 Inkrafttreten

Anhang 1 Module

Anhang 2 Notenumrechnungstabellen

Anhang 3 Eignungsprüfung

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Internationalität, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Transnationaler Journalismus“ des Fachbereichs 02 Sozialwissenschaften, Medien und Sport an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, soweit diese an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz durchgeführt wird. Werden Teile der Prüfung an einer Partneruniversität gemäß Absatz 3 Satz 1 erbracht, richten sich Organisation und Durchführung nach den dort geltenden rechtlichen Bestimmungen in der Verantwortlichkeit der jeweiligen Universität.

(2) Der konsekutive Masterstudiengang „Transnationaler Journalismus“ ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er orientiert sich am Berufsfeld von Journalistinnen und Journalisten und zugleich an den Erfordernissen eines wissenschaftlichen Masterstudiengangs. Er führt aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss.

Abgeschlossene Fachstudien werden als Grundlage des journalistischen Studiengangs verlangt, weil sie der künftigen Journalistin oder dem künftigen Journalisten auf einem wissenschaftlichen Teilgebiet einen Fundus an Kenntnissen verschaffen, auf dem sie oder er ihre oder seine berufliche Tätigkeit aufbauen kann. Der anwendungsorientierte Masterstudiengang, der in Kooperation mit der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3 durchgeführt wird, soll angehende Journalistinnen und Journalisten zu methodischem, wissenschaftlichen Arbeiten befähigen und sie in die Lage versetzen, rein nationale Deutungsmuster in ihrer Berichterstattung zu überwinden, die Diskussion der Themen von europäischer Relevanz in die nationalen Kontexte hinein zu tragen und Interpretationsrahmen zu etablieren, die über die eigenen Grenzen hinausweisen.

(3) Der Masterstudiengang „Transnationaler Journalismus“ ist ein internationaler Studiengang, der von den Partneruniversitäten Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3 (Frankreich) und Johannes Gutenberg-Universität Mainz (im Folgenden JGU) (Deutschland) angeboten wird. Für die Durchführung und Fortentwicklung des Studiengangs sind die von den Partneruniversitäten eingesetzten Programmbeauftragten verantwortlich. Auf die Kooperationsvereinbarung der beiden Partneruniversitäten vom 09. Juli 2019 wird verwiesen.

(4) Der Masterstudiengang „Transnationaler Journalismus“ ist ein zweisprachiger Studiengang. Die Prüfungsleistungen sind an der JGU in deutscher Sprache und an der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3 in französischer Sprache zu erbringen. Es können auch Lehrveranstaltungen in englischer Sprache stattfinden.

(5) Studierende mit Heimathochschule JGU (Studienstart JGU) des Studiengangs „Transnationaler Journalismus“ verbringen das erste und zweite Semester an der JGU und das dritte und vierte Semester an der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3. Studierende mit Heimathochschule Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3 (Studienstart Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3) des Studiengangs „Transnationaler Journalismus“, verbringen das erste und zweite Semester an der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3 und das 3. und 4. Semester an der JGU.

(6) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat inhaltlich wesentliche Aspekte des transnationalen Journalismus auf beiden Gebieten – Wissenschaft und journalistisches Handwerk – beherrscht, die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse auf dem Gebiet des transnationalen Journalismus erworben hat und anwenden kann, die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden. Darüber hinaus soll festgestellt werden, ob sich die Kandidatin oder der Kandidat ausreichend sicher in der jeweiligen Fremdsprache bewegt, um als Journalistin oder Journalist in Deutschland und Frankreich tätig zu sein.

(7) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich 02 Sozialwissenschaften, Medien und Sport der JGU den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Zugleich verleiht die Partneruniversität ihren entsprechenden nationalen Abschluss: „Master franco-allemand – Journalisme transnational“ der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3. Auf § 18 wird verwiesen.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen, Zulassungs- und Einschreibevoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Transnationaler Journalismus“ sind:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses mit 180 Leistungspunkten oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet. Der Studienabschluss muss von beiden Partneruniversitäten als qualifizierend für den Zugang zum Masterstudiengang bewertet werden.

2. Nachweise über folgende Sprachkenntnisse

a) Deutsch:

Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erforderlich. Folgende Nachweise werden akzeptiert:

aa) onSet-Deutsch: Zertifikat des B2-Kernbereichs

bb) Goethe-Zertifikat B2

cc) telc Deutsch B2-Zertifikat

dd) TestDaF-Zertifikat mit mindestens zwei Teilqualifikationen auf dem Niveau TDN4 und höchstens zwei Teilqualifikationen auf dem Niveau TDN3

ee) das ÖSD Zertifikat B2

ff) Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH 1) oder

gg) Deutsches Sprachdiplom der KMK –Stufe zwei – (DSD II).

Der Nachweis über die Deutschkenntnisse gemäß Buchst. aa) bis gg) darf zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses nicht älter als drei Jahre sein.

b) Englisch:

Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem englischsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erforderlich. Folgende Nachweise werden akzeptiert:

- aa) First Certificate in English (University of Cambridge ESOL Examinations) oder höheres Niveau (Advanced (CAE) oder Proficiency (CPE)) oder
- bb) IELTS (International English Language Testing System), mindestens Punktzahl 5,5 oder
- cc) TOEFL (Test of English as a Foreign Language), mindestens 72 (internet-based test, IBT), mindestens 550 (paper-based test, PBT), mindestens 47 (revised TOEFL Paper-delivered Test, PdT) oder
- dd) Telc English B2 oder
- ee) OTE (Oxford Test of English), Gesamtdurchschnitt mindestens 111 von 140.

Der Nachweis über die Englischkenntnisse gemäß Buchst. aa) bis ee) darf zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses nicht älter als drei Jahre sein.

c) Französisch:

Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer französischsprachigen Einrichtung (insbesondere französisches Baccalauréat oder Abi-Bac (gleichzeitiger Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife [Abitur] und des französischen Baccalauréat) noch einen Abschluss in einem französischsprachigen Studiengang oder einen Studienabschluss im Fach Romanistik/Französisch erworben haben, ist der Nachweis von Französischkenntnissen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erforderlich. Folgende Nachweise werden akzeptiert:

- aa). Diplôme d'Études en Langue Française (DELF B2) oder
- bb) Diplôme Approfondi de Langue Française DALF C1/ DALF C2 oder
- cc) Test de Connaissance du Français TCF B2/ TCF C1/ TCF C2 oder
- dd) UNIcert II/ UNIcert III/ UNIcert IV (Certificat UNIcert 2/ 3/ 4) oder
- ee) Nachweis eines entsprechenden zertifizierten Sprachkurses einer Universität.

Der Nachweis über die Französischkenntnisse gemäß Buchst. aa) bis ee) darf zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses nicht älter als drei Jahre sein.

Die Prüfung der Gleichwertigkeit von weiteren als den in a), b) und c) aufgeführten Nachweisen obliegt dem Prüfungsausschuss. Der Nachweis über die Sprachkenntnisse gemäß Satz 1 gilt außerdem durch eine Zulassung zum Studiengang „Transnationaler Journalismus“ an der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3 als erbracht.

3. Bestehen der Eignungsprüfung. Einzelheiten sind in Anhang 3 geregelt.

(2) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang „Transnationaler Journalismus“ ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

(3) Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Abs. 1 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer

Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 Leistungspunkten, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss, möglich. muss, oder auf der Grundlage einer vorläufigen Anerkennungsurkunde der Johannes Gutenberg-Universität für ausländische Studienabschlüsse möglich. Die Gesamtsumme der Leistungspunkte muss ausgewiesen sein. Sofern für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung ausgewählt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb einer im Zulassungsbescheid bestimmten Frist ein Nachweis über den erfolgreichen vorhergehenden Bachelorabschluss vorgelegt wird, der die allgemeinen und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen nachweist. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(4) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum Masterstudiengang „Transnationaler Journalismus“ vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Zulassung gemäß Hochschulauswahlsatzung.

(5) Der Studienbeginn im ersten Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich.

§ 3

Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der schriftlichen Masterarbeit.

(2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß im Masterstudiengang „Transnationaler Journalismus“ an der JGU eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der JGU bleibt davon unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit, einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit, beträgt zwei Jahre (4 Semester). Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (gemäß § 6 Abs. 2) zu erreichen.

(2) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 1 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes (in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen) oder
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden. Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Masterstudiengangs werden an der JGU im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 4 und 5 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gem. Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gem. Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens in der ersten Sitzung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 16 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt der Prüfungsausschuss die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 15.

(5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen und aktiven Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(8) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne eine von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann höchstens einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(11) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Redaktionspraktikum ist der Nachweis der aktiven Teilnahme. Die aktive Teilnahme ist von der ausbildenden Einrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen), welche an der JGU absolviert werden, beträgt: 37 SWS in den Pflichtmodulen. Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf die Pflichtmodule	87 LP
2. auf die Redaktionspraktika	17 LP
3. auf die zweiteilige Masterarbeit	16 LP

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen und die Partneruniversität stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in derselben oder wesentlich inhaltsgleicher Form in dem Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul zu absolvieren. Sofern eine Pflichtlehrveranstaltung oder ein Pflichtmodul zu ersetzen ist, legt der Prüfungsausschuss die zu absolvierenden Äquivalenzveranstaltung oder das zu absolvierende Äquivalenzmodul fest. Ausgenommen von Satz 2. Hiervon ausgenommen sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(5) Über die in Absatz 1 angeführten Lehrveranstaltungen hinaus sind in den vorlesungsfreien Zeiten ein mindestens sechswöchiges und ein mindestens achtwöchiges Redaktionspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; der zuständige Fachbereich verpflichtet sich, die Studierenden bei der Gewinnung eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 festgelegten Aufgaben setzt der Fachbereichsrat 02 einen Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten durch eine Prüfungsverwaltung unterstützt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen und Studienleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können sich mittels Videokonferenz abstimmen.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom zuständigen Prüfungsamt oder Studienbüro unterstützt. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem zuständigen Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsverwaltung hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.

- (4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Noten.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um den letztmaligen Versuch oder den Verlust des Prüfungsanspruchs muss die Mitteilung schriftlich erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 24 wird verwiesen.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann im Benehmen mit der Partnerhochschule administrative Aufgaben bei der Durchführung von Prüfungen an die Partnerhochschule delegieren.
- (10) Der Prüfungsausschuss informiert die zuständige Stelle der Partnerhochschulen über alle Prüfungsergebnisse; auf § 22 Abs. 2 wird verwiesen.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Teile der Masterprüfung, einschließlich der Modulprüfungen, die an der JGU erbracht werden, werden von den Prüferinnen und Prüfern gemäß Absatz 2 durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt

wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt. Werden Teile der Masterprüfung an einer Partnerhochschule erbracht, sind Prüferinnen und Prüfer die dort Prüfungsberechtigten. Auf § 1 Abs. 1 Satz 2 wird verwiesen

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der JGU ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) Zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern können auch die Prüfungsberechtigten der in diesem Studiengang kooperierenden Hochschule (Universität de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3) bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2, 3 4 und 5 entsprechend.

§ 9

Übernahme von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Überprüfung übernommen, wenn sie an der Partnerhochschule gem. § 1 Abs. 3 im gleichen Studiengang erbracht wurden. Für diese Leistungen gilt die Notenkonvertierungstabelle in Anhang 2.

(2) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erworben wurden sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen gelten die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuellen Fassung.

II. Prüfung

§ 10

Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung oder zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist gilt mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung im Studiengang „Transnationaler Journalismus“ als gestellt; auf § 1 Abs. 5 wird verwiesen.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium oder mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gemäß Absatz 1 erfolgt, sind der Anmeldung zur ersten Modulprüfung, welche an der JGU abgelegt wird, beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung in einem Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Masterstudiengang „Transnationaler Journalismus“ oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).

(3) Die Zulassung zur ersten Modulprüfung, welche an der JGU abgelegt wird, wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Masterstudiengang „Transnationaler Journalismus“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Berücksichtigung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

(4) Wird die Anmeldung zur Prüfung aufgrund der Nr. 2 oder 3 abgelehnt, ist der Kandidatin oder dem Kandidaten diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Die Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3 ist darüber zu informieren, dass die Einschreibung aufzuheben ist.

§ 11 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden an der JGU studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Es gilt das Prinzip exemplarischen Prüfens. d.h. aus dem Prüfungsgebiet können Teilgebiete den Prüfungsgegenstand darstellen.

(2) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen; diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Absatz. 3 bis 5 und §§ 12 und 13 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17. Module, die mit einer unbenoteten Leistungsüberprüfung abgeschlossen werden, sind im Anhang besonders gekennzeichnet.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher oder schriftlicher Form gemäß den §§ 12 und 13 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 13 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 13 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt. Die Prüfungsleistungen sind an der JGU und an der USN in deutscher und in französischer Sprache zu erbringen. Die Prüfungssprache ist rechtzeitig vor der Anmeldung zur Prüfung von den Prüferinnen oder Prüfern bekannt zu geben. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die jeweilige Art und Dauer der Prüfungsleistungen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich, insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel. Satz 1 gilt für Studienleistungen entsprechend.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 12

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen an der JGU werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt. §13 Abs. 4 Satz 2 ist zu beachten.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 17 Abs. 3 ist anzuwenden. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 13

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist an der JGU die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist an der JGU die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine schriftliche Prüfung kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist an der JGU das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig. Das Portfolio kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 12 Abs. 6/7 und § 15 Abs. 8 Satz 2 und § 19 Abs. 5 gelten entsprechend.

(4) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form von journalistischen Arbeitsproben ist an der JGU das selbständige Erstellen einer begrenzten Zahl von journalistischen Beiträgen für Printmedien, Online, Radio oder Fernsehen in den entsprechenden Lehrveranstaltungen zu verstehen. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Einzelheiten zu den Anforderungen im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss rechtzeitig bekannt. Dabei stellt der Prüfungsausschuss die Vergleichbarkeit der Anforderungen sicher. Die Arbeitsproben entstammen der Lehrveranstaltung im entsprechenden Modul, in der die (exemplarische) Modulprüfung stattfindet. Die Abgabe der Arbeitsproben in digitaler Form ist in Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer zulässig. Journalistische Arbeitsproben können mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 12 Abs. 6/7 und § 15 Abs. 8 Satz 2 und § 19 Abs. 5 gelten entsprechend.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple-Choice-Fragen (Antwort-Wahl-Fragen) sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 21 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

die ausgewählten Fragen,

die Musterlösung und

das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß den Regelungen des Absatz 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 Satz 1 ist diese jedoch verpflichtend vorzusehen. Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor Anmeldung zur Prüfung bekannt zu geben.

§ 14 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine binationale und bilinguale Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ein Thema sowohl theoretisch-wissenschaftlich als auch praktisch-journalistisch zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit besteht aus zwei Teilen. Den ersten Teil bildet der theoretisch-wissenschaftliche Teil, den zweiten Teil der Masterarbeit bildet die praktisch-journalistische Umsetzung des ersten Teils. Der erste und der zweite Teil hängen inhaltlich zusammen und bauen aufeinander auf; auf Absatz 5 wird verwiesen. Den ersten Teil der Masterarbeit verfassen die Studierenden mit Heimathochschule JGU in deutscher Sprache im 2.

Fachsemester an der JGU, den zweiten Teil der Masterarbeit verfassen sie in französischer Sprache im 4. Fachsemester an der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3. Den ersten Teil der Masterarbeit verfassen die Studierenden mit Heimathochschule Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3 in französischer Sprache im 2. Fachsemester an der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3, den zweiten Teil der Masterarbeit verfassen sie in deutscher Sprache im 4. Fachsemester an der JGU. Für beide Teile der Masterarbeit gelten die Regelungen der vorliegenden Prüfungsordnung. Die JGU beteiligt Prüferinnen und Prüfer der Partneruniversität gemäß den Regelungen des Kooperationsabkommens.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Masterarbeit zwei Prüferinnen oder Prüfer, die beide Prüfungsteile gemeinsam betreuen und begutachten. Dabei gehört eine Prüferin oder ein Prüfer der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3 an, eine Prüferin oder ein Prüfer der JGU. Die Programmbeauftragten des Masterstudiengangs an den Partneruniversitäten schlagen geeignete Lehrende für die Betreuung und Begutachtung der Masterarbeiten vor. Die beiden Betreuerinnen oder Betreuer haben die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten auf Anfrage der Kandidatin oder des Kandidaten bei der Anfertigung der Arbeit anzuleiten und technische Hilfestellung zu ermöglichen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die beiden Teile der Masterarbeit beträgt insgesamt 13 Wochen, 6 Wochen für den ersten und 7 Wochen für den zweiten Teil. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss in besonderen Ausnahmefällen im Einvernehmen mit den Betreuerinnen und Betreuern die Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen verlängern.

(5) Die Themenfindung für die Masterarbeit orientiert sich an den Anforderungen des Berufsfeldes des transnationalen Journalismus. Das Thema der Masterarbeit wird von den Betreuerinnen oder Betreuer der JGU und der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3 im Benehmen mit der oder dem Studierenden festgelegt. Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit gemäß Absatz 4 eingehalten werden kann.

(6) Die Themenvergabe findet zu einem festgelegten Termin in der Vorlesungszeit des 2. Fachsemesters statt. Die Themenvergabe ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die beiden Teile der Masterarbeit zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ein. Sie oder er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 4 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Der Prüfungsausschuss leitet die beiden Teile der Masterarbeit nach Abgabe den beiden Betreuerinnen oder Betreuern zur Begutachtung zu. Die Begutachtung der Masterarbeit soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe abgeschlossen sein.

(9) Die beiden Teile der Masterarbeit sind von den Gutachterinnen und Gutachtern zusammenhängend und gemäß den Vorgaben des § 16 zu bewerten. Es ist ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer.

Aufgrund der drei Gutachten ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel.

(10) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden; dabei sind beide Prüfungsteile erneut zu absolvieren. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe von den Betreuerinnen oder Betreuern der JGU und der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3 ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält, die Themenvergabe erfolgt nach Absatz 5 und 6. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen, Ermittlung der Gesamtnote

(1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn sie den Anforderungen weitgehend entspricht. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen, die an der JGU erbracht wurden, sind folgende Noten zu verwenden.

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Übertragung von den an der Partnerhochschule erzielten Noten erfolgt entsprechend Anhang 2.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang 1 zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung bestanden oder mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und, sofern vorgesehen, die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

Für an der JGU erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gelten folgende Noten.

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	= gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11 und die Note für die Masterarbeit mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

§ 16

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit bestanden oder der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen insgesamt erfolgreich abgelegt und die Praktika erfolgreich absolviert wurden sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen, die an der JGU abgelegt wurden, können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung oder Wahlpflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland oder im Ausland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen gemäß Absatz 2 anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Masterstudiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(5) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung gemäß Absatz 2 soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die

versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 2 ist anzuwenden. Wenn aufgrund der Studienzeiteinteilung auf mehrere Hochschulstandorte im Einzelfall die Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung eine unzumutbare Härte darstellt, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden sowie nach Rücksprache mit den an der Partneruniversität verantwortlichen Stellen eine alternative Form der Wiederholungsprüfung festlegen.

(6) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt §14 Abs.10.

(7) Kann eine Prüfungsleistung, die im Rahmen des Studiengangs an der JGU oder einer der Partneruniversitäten gem. § 1 Abs. 3 absolviert wird, nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich und der Prüfungsanspruch verloren. Auf § 2 Abs. 4 wird verwiesen.

(8) Ist eine Prüfungsleistung, die an der JGU zu erbringen ist, nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Prüfungsleistung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin an der JGU ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem zuständigen Prüfungstermin bzw. bei Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Haus- oder Masterarbeit am dritten Werktag nach attestiertem Krankheitsbeginn, beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen

gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 6 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren, sowie bei der Masterarbeit gemäß §14, hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich gleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 18

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Abschluss der Partnerhochschule

(1) Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs „Transnationaler Journalismus“, die die Masterprüfung bestanden haben, erhalten die Abschlüsse beider Partneruniversitäten; auf § 1 Abs. 7 wird verwiesen. Für die Dokumente, die an der JGU ausgestellt werden gelten die Regelungen der Absätze 2 bis 7. Dabei verweisen Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement darauf, dass der Studiengang in Kooperation mit der Partneruniversität durchgeführt wurde.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit und die Gesamtnote (§ 15 Abs. 3). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird zusätzlich der Name der Partnerhochschule im Zeugnis genannt. Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Notenverteilungstabellen gemäß ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und

Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Bestehen des Masterstudiums notwendige Leistung (Modulabschluss, Praktikum, Masterarbeit) erbracht worden ist; zu diesem Zwecke tauschen die beiden Partnerhochschulen gemäß § 22 Abs. 3 Daten aus. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Master of Arts“ (M.A.) beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes versehen.

(5) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend der Diploma Supplement Vorlage von der Europäischen Kommission, Europarat und UNESCO entwickelt wurde, einschließlich eines Transcripts of Records. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(6) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(7) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über an der JGU erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Bescheinigung über Studien- und Prüfungsleistungen an der Partneruniversität wird von der jeweiligen Partneruniversität ausgestellt.

III. Schlussbestimmungen

§ 19

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung, die an der JGU erbracht wurde, getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat

getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung, die an der JGU erbracht wurde, nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Über Entscheidungen von Fällen nach Absatz 1 oder Absatz 2 sind die zuständigen Stellen der Partnerhochschule gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 unverzüglich zu informieren.

§ 20

Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen der JGU kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.

§ 21

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen an der JGU informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

Prüfungsverwaltungssystem und Datenaustausch mit der Partnerhochschule

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung der JGU sowie den von der JGU und von der USN bereitgestellten persönlichen E-Mail-Accounts regelmäßig zu nutzen.

(3) Die beiden Partnerhochschulen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 tauschen personenbezogene Daten und Dokumente auf elektronischem Wege aus, soweit das zum Zweck der Durchführung des Studiengangs erforderlich ist. Dabei stellen die Partnerhochschulen die Datensicherheit durch eine Datenschutzvereinbarung und den Einsatz einer geeigneten Software sicher.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.

Mainz, den 12. August 2019

Der Dekan

des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof Dr. Gregor Daschmann

Anhang 1 zu den §§ 5, 6, 11-14: Module**Modulplan**

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen zu Modulen.

Bei allen Lehrveranstaltungen handelt es sich um verpflichtende Lehrveranstaltungen; es werden keine Wahlpflicht- oder Wahllehrveranstaltungen angeboten.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 1 Printjournalismus in Frankreich und Deutschland / Presse écrite en France et en Allemagne	
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester
Gesamt-Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	Entspricht Modulteil an der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3
Modulprüfung und Modulnote	Entspricht Modulteil an der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3
Modulteil an der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3	
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • LR Journalisme de presse en français / Zeitungs- und Zeitschriftenjournalismus Französisch • LR Journalisme de presse, journalisme culturel, correspondants I / Zeitungs-, Zeitschriften- und Kulturjournalismus, Auslandskorrespondenten Deutsch I • LR Journalisme de presse, journalisme culturel, correspondants II / Zeitungs-, Zeitschriften- und Kulturjournalismus, Auslandskorrespondenten Deutsch II
Regelsemester (laut Studienverlaufsplan)	1-2 (Studienbeginn an Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3) 3-4 (Studienbeginn an JGU)
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	9 LP = 270 h
Sprache (Lehrveranstaltung / Prüfung)	Französisch (LV/Prüfung), Deutsch (LV/Prüfung)
Prüfung	Gemäß der Prüfungsordnung für den Studiengang „Master franco-allemand de journalisme transnational“ der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3.
Note	Alle Prüfungen gehen mit dem Gewicht der LP der jeweiligen Lehrveranstaltung in die Gesamtnote für den Modulteil ein.

Modul 2 Darstellungsformen im Printjournalismus / Ecrire pour la presse écrite						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Gesamt-Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	14 LP = 420 h					
Modulprüfung und Modulnote	Entspricht Modulteil an der JGU					
Modulteil an der JGU						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Titel	Art	Regel-semester*	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium (h)	LP
	Darstellungsformen I (Zeitungsjournalismus) / Ecrire pour la presse écrite I (presse quotidienne)	LR	1 / 3	7	166,5	8

	Darstellungsformen II (Magazinjournalismus) / Ecrire pour la presse écrite II (presse magazine)	LR	2 / 4	5	127,5	6
Leistungen, die an der JGU zu erbringen sind, um das Modul abschließen zu können	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen	gemäß § 5 Abs. 5				
	Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3				
	Studienleistung(en)	Journalistische Arbeitsproben in der LR Darstellungsformen I (Zeitungsjournalismus) / Ecrire pour la presse écrite I (presse quotidienne)				
	Modulprüfung	Journalistische Arbeitsproben in der LR Darstellungsformen II (Magazinjournalismus) / Ecrire pour la presse écrite II (presse magazine)				
Sprache (Lehrveranstaltung / Prüfung)	Deutsch (LV/Prüfung)					

Modul 3 Fernsehjournalismus / Journalisme télé						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	3 Semester					
Gesamt-Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	12 LP = 360 h					
Modulprüfung und Modulnote	Modulteilprüfungen: Journalistische Arbeitsproben in den Lehrredaktionen <ul style="list-style-type: none"> • Audiovisueller Journalismus (inkl. AV-Technik) / Journalisme audiovisuel (66,66% der Modulnote) • Journalisme télé français et allemand I / Fernsehjournalismus Französisch-Deutsch I (16,67% der Modulnote) • Journalisme télé français et allemand II / Fernsehjournalismus Französisch-Deutsch II / (16,67% der Modulnote). 					
Modulteil an der Universität de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3						
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • LR Journalisme télé français et allemand II / Fernsehjournalismus Französisch-Deutsch I • LR Journalisme télé français et allemand II / Fernsehjournalismus Französisch-Deutsch II 					
Regelsemester (laut Studienverlaufsplan)	1-2 (Studienbeginn an Universität de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3) 3-4 (Studienbeginn an JGU)					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	4 LP = 120 h					
Sprache (Lehrveranstaltung / Prüfung)	Deutsch (LV/Prüfung), Französisch (LV/Prüfung)					
Prüfung	Gemäß der Prüfungsordnung für den Studiengang „Master franco-allemand de journalisme transnational“ der Universität de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3.					
Note	Alle Prüfungen gehen mit dem Gewicht der LP der jeweiligen Lehrveranstaltung in die Gesamtnote für den Modulteil ein.					
Modulteil an der JGU						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Titel	Art	Regelsemester*	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium (h)	LP
	Audiovisueller Journalismus (inkl. AV-Technik) / Journalisme audiovisuel	LR	1 / 3*	5	187,5	8
Leistungen, die an der JGU zu erbringen sind, um das Modul abschließen zu können	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen	gemäß § 5 Abs. 5				
	Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3				
	Studienleistung(en)					

	Modulteilprüfung	Journalistische Arbeitsproben
Sprache (Lehrveranstaltung / Prüfung)	Deutsch (LV/Prüfung)	

Modul 4 Radiojournalismus / Journalisme radio						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Gesamt-Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	11 LP = 330 h					
Modulprüfung und Modulnote	Modulteilprüfungen: <ul style="list-style-type: none"> Journalistische Arbeitsproben in der Lehrredaktion Darstellungsformen im Radiojournalismus (inkl. Audiotechnik) / Journalisme radio en allemand (73% der Modulnote) Prüfung in der Lehrredaktion Journalisme radio en français / Radiojournalismus Französisch (27% der Modulnote). 					
Modulteil an der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3						
Lehrveranstaltungen	LR Journalisme radio en français / Radiojournalismus Französisch					
Regelsemester (laut Studienverlaufsplan)	2 (Studienbeginn an Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3) 4 (Studienbeginn an JGU)					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	3 LP = 90 h					
Sprache (Lehrveranstaltung / Prüfung)	Französisch (LV/Prüfung)					
Prüfung	Gemäß der Prüfungsordnung für den Studiengang „Master franco-allemand de journalisme transnational“ der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3.					
Note	Alle Prüfungen gehen mit dem Gewicht der LP der jeweiligen Lehrveranstaltung in die Gesamtnote für den Modulteil ein.					
Modulteil an der JGU						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Titel	Art	Regel- semester*	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium (h)	LP
	Darstellungsformen im Radiojournalismus (inkl. Audiotechnik) / Journalisme radio en allemand	LR	2 / 4	5	187,5	8
Leistungen, die an der JGU zu erbringen sind, um das Modul abschließen zu können	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen	gemäß § 5 Abs. 5				
	Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3				
	Studienleistung(en)					
	Modulteilprüfung	Journalistische Arbeitsproben				
Sprache (Lehrveranstaltung / Prüfung)	Deutsch (LV/Prüfung)					

Modul 5 Online- und Multimediajournalismus / Journalisme en ligne et multimédia	
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	3 Semester
Gesamt-Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	8 LP = 240 h
Modulprüfung und Modulnote	Modulteilprüfungen: Journalistische Arbeitsproben in den Lehrredaktionen <ul style="list-style-type: none"> Journalisme en ligne, multimédia, fact-checking / Online & Multimedia inkl. Fact-checking (50% der Modulnote)

	<ul style="list-style-type: none"> Digitale Formate inkl. Mobile Reporting / Formats numériques (50% der Modulnote). 					
Modulteil an der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3						
Lehrveranstaltungen	LR Journalisme en ligne, multimédia, fact-checking / Online & Multimedia (inkl. Fact-checking)					
Regelsemester (laut Studienverlaufsplan)	2 (Studienbeginn an Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3) 4 (Studienbeginn an JGU)					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	3 LP = 90 h					
Sprache (Lehrveranstaltung / Prüfung)	Französisch (LV/Prüfung)					
Prüfung	Gemäß der Prüfungsordnung für den Studiengang „Master franco-allemand de journalisme transnational“ der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3.					
Note	Alle Prüfungen gehen mit dem Gewicht der LP der jeweiligen Lehrveranstaltung in die Gesamtnote für den Modulteil ein.					
Modulteil an der JGU						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Titel	Art	Regel- semester*	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium (h)	LP
	Digitale Formate inkl. Mobile Reporting / Formats numériques	LR	1 / 3	3	58,5	3
	Datenjournalismus, Digitale Recherche, Verifikation / Journalisme de données, recherche en ligne, vérification	WS	2 / 4	2	39	2
Leistungen, die an der JGU zu erbringen sind, um das Modul abschließen zu können	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen	gemäß § 5 Abs. 5				
	Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3				
	Studienleistung(en)	keine				
	Modulteilprüfung	Journalistische Arbeitsproben in der LR Digitale Formate inkl. Mobile Reporting / Formats numériques				
Sprache (Lehrveranstaltung / Prüfung)	Deutsch (LV/Prüfung)					

Modul 6	
Landes- und Medienkunde / Sociétés, cultures, médias	
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester
Gesamt-Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	Entspricht Modulteil an der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3
Modulprüfung und Modulnote	Entspricht Modulteil an der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3
Modulteil an der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3	
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> Actualité allemande / Deutsche Landeskunde Actualité française / Französische Landeskunde Paysages médiatiques France-Allemagne I / Medienlandschaften Deutschland-Frankreich I Paysages médiatiques France-Allemagne II / Medienlandschaften Deutschland-Frankreich II
Regelsemester (laut Studienverlaufsplan)	1 (Studienbeginn an Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3) 3 (Studienbeginn an JGU)
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	10 LP = 300 h

Sprache (Lehrveranstaltung / Prüfung)	Französisch (LV/Prüfung), Deutsch (LV/Prüfung)
Prüfung	Gemäß der Prüfungsordnung für den Studiengang „Master franco-allemand de journalisme transnational“ der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3.
Note	Alle Prüfungen gehen mit dem Gewicht der LP der jeweiligen Lehrveranstaltung in die Gesamtnote für den Modulteil ein.

Modul 7 Compétences linguistiques, méthodologie / Fremdsprachen und Methoden						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	3 Semester					
Gesamt-Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	13 LP = 390 h					
Modulprüfung und Modulnote	Modulteilprüfungen: Die Prüfungen in den Übungen in Mainz und Paris gehen mit folgenden Anteilen in die Modulnote ein: <ul style="list-style-type: none"> • Renforcement en français ou en allemand / Sprachkompetenz Deutsch oder Französisch (10% der Modulnote) • Langue de spécialité français et allemand / Fachsprache Deutsch und Französisch (20% der Modulnote) • Anglais des médias / Medienenglisch (30% der Modulnote) • Sprachkurs Deutsch oder Französisch / Renforcement en français ou en allemand (20% der Modulnote) • Sprachkompetenz Englisch oder Französisch / Renforcement en anglais ou en français (20% der Modulnote) 					
Modulteil an der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3						
Lehrveranstaltungen	Ü Méthodologie de la recherche documentaire / Methoden der Forschung/ Wissenschaftstheorie V Recherches sur le journalisme et les médias / Methoden der Medienforschung Ü Renforcement en français ou en allemand / Sprachkompetenz Deutsch oder Französisch Ü Langue de spécialité français et allemand / Fachsprache Deutsch und Französisch Ü Anglais des médias / Medienenglisch					
Regelsemester (laut Studienverlaufsplan)	1 (Studienbeginn an Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3) 3 (Studienbeginn an JGU)					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	9 LP = 270 h					
Sprache (Lehrveranstaltung / Prüfung)	Deutsch, Französisch, Englisch (LV/Prüfung)					
Prüfung	Gemäß der Prüfungsordnung für den Studiengang „Master franco-allemand de journalisme transnational“ der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3.					
Note	Alle Prüfungen gehen mit dem Gewicht der LP der jeweiligen Lehrveranstaltung in die Gesamtnote für den Modulteil ein.					
Modulteil an der JGU						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Titel	Art	Regel- semester*	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium (h)	LP
	Sprachkompetenz Englisch oder Französisch / Renforcement en anglais ou en français	Ü	1 / 3	2	39	2
	Sprachkurs Deutsch oder Französisch / Renforcement en français ou en allemand	Ü	2 / 4	2	39	2
Leistungen, die an der JGU zu erbringen sind, um das Modul abschließen zu können	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen		gemäß § 5 Abs. 5			
	Aktive Teilnahme		gemäß § 5 Abs. 3			
	Studienleistung(en)		keine			

	Modulteilprüfung	Klausur in der Übung „Sprachkompetenz“ Klausur in der Übung „Sprachkurs“
Sprache (Lehrveranstaltung / Prüfung)	Französisch (LV), Deutsch (LV/Prüfung)	

Modul 8 Transnationale Reflexion / Réflexion transnationale						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	4 Semester					
Gesamt-Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	10 LP = 300 h					
Modulprüfung und Modulnote	Modulteilprüfungen: <ul style="list-style-type: none"> Journalistische Arbeitsproben in der Projektarbeit „Transnationaler Journalismus“ (50% der Modulnote) Prüfung im Hauptseminar „Zeitgeschichte, Kulturwissenschaft, Politikwissenschaft“ (50% der Modulnote). 					
Modulteil an der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3						
Lehrveranstaltungen	HS Histoire ou Cultural studies ou Sciences politiques / Zeitgeschichte, Kulturwissenschaft, Politikwissenschaft P Projet collectif Journalisme transnational / Projektarbeit Transnationaler Journalismus					
Regelsemester (laut Studienverlaufsplan)	1-2 (Studienbeginn an Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3) 3-4 (Studienbeginn an JGU)					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	4 LP = 120 h					
Sprache (Lehrveranstaltung / Prüfung)	Deutsch, Französisch (LV, Prüfung)					
Prüfung	Gemäß der Prüfungsordnung für den Studiengang „Master franco-allemand de journalisme transnational“ der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3.					
Note	Alle Prüfungen gehen mit dem Gewicht der LP der jeweiligen Lehrveranstaltung in die Gesamtnote für den Modulteil ein.					
Modulteil an der JGU						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Titel	Art	Regel- semester*	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium (h)	LP
	Politics of European Integration	V	1 / 3	2	39	2
	Internationale Kommunikation/ Mediengeschichte/Medienpolitik Communication internationale/ Histoire des médias / Politique des médias	V	2 / 4	2	39	2
	Media in European & Global Context	V	2 / 4	2	39	2
Leistungen, die an der JGU zu erbringen sind, um das Modul abschließen zu können	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen		gemäß § 5 Abs. 5			
	Aktive Teilnahme		gemäß § 5 Abs. 3			
	Studienleistung(en)		keine			
	Modulteilprüfung		keine			
Sprache (Lehrveranstaltung / Prüfung)	Deutsch, Englisch (LV)					

Modul 9 Redaktionspraktika / Stages en rédactions						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Gesamt-Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	17 LP = 510 h					
Modulprüfung und Modulnote	Modulteilprüfungen: <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung (Bericht) zu Stages en rédactions I / Redaktionspraktikum II (59% der Modulnote) • Prüfung (Bericht) zu Stages en rédactions II / Redaktionspraktikum I (41% der Modulnote) 					
Modulteil an der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3						
Lehrveranstaltungen	PR Stages en rédactions I / Redaktionspraktikum II (8 Wochen)					
Regelsemester (laut Studienverlaufsplan)	2 (Studienbeginn an Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3) 4 (Studienbeginn an JGU)					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	10 LP = 300 h					
Sprache (Lehrveranstaltung / Prüfung)	Deutsch, Französisch, Englisch (LV), Deutsch, Französisch (Prüfung)					
Prüfung	Gemäß der Prüfungsordnung für den Studiengang „Master franco-allemand de journalisme transnational“ der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3.					
Note	Alle Prüfungen gehen mit dem Gewicht der LP der jeweiligen Lehrveranstaltung in die Gesamtnote für den Modulteil ein.					
Modulteil an der JGU						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Titel	Art	Regelsemester*	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium (h)	LP
	Stages en rédactions II / Redaktionspraktikum I (6 Wochen)	PR	1 / 3	0	210	7
Leistungen, die an der JGU zu erbringen sind, um das Modul abschließen zu können	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen	gemäß § 5 Abs. 5				
	Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3				
	Studienleistung(en)	keine				
	Modulteilprüfung	Bericht				
Sprache (Lehrveranstaltung / Prüfung)	Deutsch, Französisch, Englisch (LV), Deutsch, Französisch (Prüfung)					

Modul 10 Masterarbeit / Mémoire de master	
Regelsemester (laut Studienverlaufsplan)	2. Semester (Teil I der Masterarbeit) + 4. Semester (Teil II der Masterarbeit)
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1+1 Semester
Gesamt-Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	16 LP = 480 h
Modulprüfung und Modulnote	Die Masterarbeit wird gemäß der Prüfungsordnung der JGU für den Studiengang „Transnationaler Journalismus“ angefertigt.
Modulteil an der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3	
Lehrveranstaltungen	Mémoire de master (partie I ou partie II) / Teil I oder Teil II der Masterarbeit (Bearbeitungszeit 6 oder 7 Wochen)
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	8 LP = 240 h

Sprache (Lehrveranstaltung / Prüfung)	Französisch					
Modulteil an der JGU						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Titel	Art	Regel- semester*	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium (h)	LP
	Teil I oder Teil II der Masterarbeit / Mémoire de master (partie I ou partie II) (Bearbeitungszeit 6 oder 7 Wochen)	MA	2/ 4	0	240	8
Sprache (Lehrveranstaltung / Prüfung)	Deutsch					

Legende

LP = Leistungspunkte (ECTS), SWS = Semesterwochenstunden, LR = Lehrredaktion, V = Vorlesung,
 Ü = Übung, WS = Workshop, HS = Hauptseminar, P = Projektarbeit, PR = Praktikum, MA =
 Masterarbeit.

Anhang 2: Notenumrechnungstabellen

Notenskala Sorbonne Nouvelle – Paris 3	Notenskala JGU Mainz	Bezeichnung der Noten JGU Mainz
20	1,0	Sehr gut
19	1,1	
18	1,3	
17	1,4	
16	1,5	
15,8-15,9	1,6	Gut
15,7	1,7	
15,5-15,6	1,8	
15,3-15,4	1,9	
15,1-15,2	2,0	
15,0	2,1	
14,8-14,9	2,2	
14,5-14,7	2,3	
14,2-14,4	2,4	
14,0-14,1	2,5	
13,8-13,9	2,6	Befriedigend
13,7	2,7	
13,5-13,6	2,8	
13,3-13,4	2,9	
13,1-13,2	3,0	
13,0	3,1	
12,8-12,9	3,2	
12,5-12,7	3,3	
12,2-12,4	3,4	
12,0-12,1	3,5	

11,7-11,9	3,6	Ausreichend
11,3-11,6	3,7	
11,0-11,2	3,8	
10,5-10,9	3,9	
10,0-10,4	4,0	
<10,0	>4,0	Nicht ausreichend

Notenskala JGU Mainz	Notenskala Sorbonne Nouvelle Paris 3	Bezeichnung der Noten Sorbonne Nouvelle Paris 3
1,0	20	Très bien
1,1-1,2	19	
1,3	18	
1,4	17	
1,5	16	
1,6	15,8	Bien
1,7	15,7	
1,8	15,5	
1,9	15,3	
2,0	15,1	
2,1	15,0	
2,2	14,8	
2,3	14,5	
2,4	14,2	
2,5	14,0	
2,6	13,8	Assez bien
2,7	13,7	
2,8	13,5	
2,9	13,3	
3,0	13,1	
3,1	13,0	
3,2	12,8	
3,3	12,5	
3,4	12,2	
3,5	12,0	
3,6	11,7	Passable
3,7	11,3	
3,8	11,0	
3,9	10,5	
4,0	10,0	
>4,0 (nicht ausreichend)	<10,0	Ajourné(e)

Anhang 3 Eignungsprüfung

(1) In einer Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 19 Abs. 2 HochSchG (Eignungsprüfung) wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang „Transnationaler Journalismus“ erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten und über eine hinreichende Motivation für das Studium verfügt.

(2) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag. Die fristgerechte Bewerbung um einen Studienplatz im Masterstudiengang „Transnationaler Journalismus“ oder der fristgerechte Antrag auf Fächerwechsel von Bewerberinnen und Bewerbern, die an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in einem anderen Studiengang eingeschrieben sind, gilt zugleich als Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung.

(3) Die Eignungsprüfung wird von einem Eignungsprüfungsausschuss abgenommen. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Vorsitzende oder Vorsitzender ist eine oder ein vom Fachbereich beauftragte Professorin oder beauftragter Professor, die oder der an der JGU im Masterstudiengang „Transnationaler Journalismus“ lehrt; die Beauftragung erfolgt auf Vorschlag der Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Als weitere Mitglieder bestellt der Fachbereich mindestens drei in diesem Masterstudiengang an der JGU und an der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3 in der Lehre Tätige. Der Fachbereich bestellt für alle Mitglieder je ein Ersatzmitglied. Der Eignungsprüfungsausschuss berät und beschließt in nichtöffentlichen Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder gemäß Absatz 5 persönlich oder über Videokonferenz anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Prüfungstermine werden von der oder dem Vorsitzenden des Eignungsprüfungsausschusses festgesetzt und der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig mitgeteilt. Die Eignungsprüfung wird innerhalb von zwei Tagen durchgeführt. Erscheint die Kandidatin oder der Kandidat zu dem festgelegten Termin ohne genügende Entschuldigung nicht oder bricht sie oder er die Prüfung ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt sie oder er als nicht geeignet. Bei genügender Entschuldigung wird die Kandidatin oder der Kandidat zu einem neuen Termin geladen.

(5) Bei der Eignungsprüfung sind zwei journalistische Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen, eine in deutscher und eine in französischer Sprache. Darüber hinaus werden mit einem Test das politisch-gesellschaftliche Grundwissen der Kandidatin oder des Kandidaten und ihre oder seine Kenntnisse der französischen Landeskunde geprüft. Des Weiteren findet ein Eignungsgespräch in deutscher und französischer Sprache statt.

(6) Für die Anfertigung der journalistischen Arbeiten und des Tests stehen je nach Art der Aufgabe jeweils ein bis zwei Zeitstunden zur Verfügung. Der Eignungsprüfungsausschuss legt den genauen Zeitrahmen fest. Die angefertigten Arbeiten und der Test werden jeweils von der oder dem Vorsitzenden und einem von ihr bzw. ihm bestimmten weiteren Mitglied gemäß Absatz 5 bewertet und mit einer Bewertung gemäß Absatz 9 versehen. Vor der Bewertung haben die oder der Vorsitzende und das weitere Mitglied je ein von der oder dem Vorsitzenden bestimmtes Mitglied gemäß Absatz 5 anzuhören. Die angefertigten Arbeiten und der Test sind entweder mit „geeignet“ oder mit „nicht geeignet“ zu bewerten.

Beurteilungskriterien sind bei den journalistischen Arbeiten insbesondere: Fähigkeit zu genauer Beobachtung, rasches Unterscheidungsvermögen zwischen wichtigen und unwichtigen Informationen, Erkennen bezeichnender Details, schnelle Auffassungsgabe

gegenüber fremden Sachverhalten, Strukturierungsvermögen komplexer Sachverhalte auch im Hinblick auf vorgegebene Umfänge, Einfühlungsvermögen, abgewogene Darstellung entgegengesetzter Standpunkte, klare Ausdrucksweise unter Zeitdruck, erzählerische Begabung.

Im Test des politisch-gesellschaftlichen Grundwissens und der Kenntnisse in französischer Landeskunde muss ein Leistungsniveau erreicht werden, das für das erfolgreiche Absolvieren des Studiengangs ausreichend ist. Es wird in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad des Tests vom Eignungsprüfungsausschuss festgelegt.

(7) Das Eignungsgespräch dauert etwa 20 Minuten. Es wird vom Eignungsprüfungsausschuss durchgeführt und bewertet. Gegenstand des Gesprächs sind die besonderen Anforderungen des Studiengangs, die Erwartungen und die mündliche Ausdrucksfähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten in deutscher und französischer Sprache. Dem Gespräch liegt ein strukturierter Gesprächsleitfaden zugrunde. Das Gespräch ist entweder mit „geeignet“ oder mit „nicht geeignet“ zu bewerten. Das Gespräch wird mit „geeignet“ bewertet, wenn die Leistung der Kandidatin oder des Kandidaten trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Beurteilungskriterien beim Eignungsgespräch in deutscher und französischer Sprache sind insbesondere die auf den Journalismus bezogene fachspezifische Ausdrucksweise in beiden Sprachen sowie die Fähigkeit, die eigenen Qualifikationen zu reflektieren und berufliche Perspektiven für eine journalistische Tätigkeit zu entwickeln, die sich unter interkulturellen und transnationalen Aspekten mit zentralen Fragen und Problemen in Wirtschaft, Politik, Umwelt usw. befasst. Für das Eignungsgespräch gelten § 3 Abs. 2, § 12 Abs. 5 und § 18 entsprechend.

(8) Die oder der Vorsitzende des Eignungsprüfungsausschusses gibt der Kandidatin oder dem Kandidaten das Gesamtergebnis unverzüglich schriftlich bekannt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind auf ihren oder seinen Antrag die Beurteilungen der schriftlichen Arbeiten, des Tests und des Eignungsgesprächs bekanntzugeben.

(9) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn beide Arbeiten, der Test und das Eignungsgespräch mit „geeignet“ bewertet wurden. Die bestandene Eignungsprüfung berechtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der sonstigen Zugangsvoraussetzungen, „zur Aufnahme des Masterstudiengangs Transnationaler Journalismus zum nächsten Wintersemester“. Die Kandidatin oder der Kandidat hat der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bestehens der Eignungsprüfung mitzuteilen, ob sie oder er das Studium mit Beginn des folgenden Wintersemesters aufnehmen wird.

(10) Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der Arbeiten, der Test oder das Eignungsgespräch mit „nicht geeignet“ bewertet wurde.

(11) Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In diese sind aufzunehmen:

1. die Namen der Mitglieder des Eignungsprüfungsausschusses,
2. die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten,
3. Beginn und Ende der Prüfungen in den einzelnen Prüfungsleistungen,
4. eine kurze Charakteristik der den Bewerberinnen und Bewerbern vorgelegten Dokumentationen, zu denen die beiden journalistischen Arbeiten anzufertigen waren,
5. Gegenstand, wesentliche Inhalte und Ergebnis des Eignungsgesprächs,
6. die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtbewertung der

Eignungsprüfung sowie

7. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von mindestens einem weiteren Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses gemäß Absatz 5 zu unterzeichnen.

(12) Eine an der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3 bestandene Eignungsprüfung für den Studiengang „Transnationaler Journalismus“ wird für die Aufnahme des Studiums im folgenden Wintersemester anerkannt.

(13) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Eignungsprüfung nicht bestanden, so kann sie oder er die Prüfung einmal wiederholen. Eine nicht bestandene Eignungsprüfung an der Université de la Sorbonne Nouvelle – Paris 3 wird als Fehlversuch berücksichtigt.

(14) Für die Eignungsprüfung gelten § 3 Abs. 2, § 21 und § 22 dieser Prüfungsordnung. Bei diesen Bestimmungen ist an Stelle des Prüfungsausschusses der Eignungsprüfungsausschuss zuständig; dieser kann die ihm obliegenden Aufgaben an die oder den Vorsitzenden des Eignungsprüfungsausschusses übertragen.

(15) Die Kandidatin oder der Kandidat kann nach einer Frist von zwei Wochen nach Abschluss der Prüfung bis zum Ablauf einer Frist von einem Jahr Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten nehmen.

1. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und des Fachbereichs Technik der Hochschule Mainz – University of Applied Sciences für die Prüfung im Masterstudiengang Digitale Methodik in den Geistes- und Kulturwissenschaften

vom 29. Juli 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-41, haben der der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07: Geschichts- und Kulturwissenschaften am 26.Juni 2019 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik am 19.Juni 2019 die folgende 1. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und des Fachbereichs Technik der Hochschule Mainz – University of Applied Sciences für die Prüfung im Masterstudiengang Digitale Methodik in den Geistes- und Kulturwissenschaften beschlossen. Diese Ordnung haben der Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 11. Juli 2019, Az.: 03/02/07/01/00/035 und der Präsident der Hochschule Mainz – University of Applied Sciences mit Schreiben vom 16.Juli 2019, AZ.:1200-3 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und des Fachbereichs Technik der Hochschule Mainz – University of Applied Sciences für die Prüfung im Masterstudiengang Digitale Methodik in den Geistes- und Kulturwissenschaften (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 08/2016, S. 607 sowie Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz Nr. 5, 2016, S.3), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „26“ ersetzt.
2. In § 17 Abs. 2 wird nach Satz 7 folgender neuer Satz eingefügt:
„Bei nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfungen können Studierende einmal während des gesamten Studiengangs das Wahlpflicht-Modul nach dem ersten, zweiten oder endgültigen Nicht-Bestehen wechseln. Die Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.“
3. Der Anhang wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 9 wird das Wort „Pflicht“ durch das Wort „Wahlpflicht“ ersetzt.

b) Modul 3 erhält folgende Fassung:

”

Modul 3	Angleichung Geistes- und Kulturwissenschaften IIa					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulprüfung
a) Klassische Archäologie Epochen und Kulturräume I – Griechische Welt	V	1	WP	2	3	
b) Einführung in die Klassische Archäologie	Ü	1	WP	2	3	Klausur (60 Minuten)
c) Einführung in die Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie	V oder Ü	1	WP	2	3	Klausur (60 Minuten)
d) Quellen der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie	Ü	1	WP	2	3	
e) V aus dem Zyklus Musikgeschichte im Überblick	V	1	WP	2	3	
f) Einführung in die Musikwissenschaft	Ü	1	WP	2	3	Klausur (90 Minuten)
g) Methoden der Kunstgeschichte	V	1	WP			
h) Einführung in die Kunst des Mittelalters <i>oder</i> Einführung in die Kunst der frühen Neuzeit <i>oder</i> Einführung in die Kunst der Moderne und der Gegenwart	PS	1	WP	2	3	E-Klausur (60 Min.)
i) Einführung in die Ägyptologie/ Altorientalistik	PS	1	WP	2	3	Klausur (60 Min)
j) Einführung in Schriften und Sprachen	PS	1	WP	2	3	
k) Einführung in die Ethnologie	V	1	WP	2	3	Klausur (90 Min.)
l) Einführung in die Ethnologie	PS	1	WP	2	3	
Modulprüfung	Klausur (siehe rechte Spalte)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Sonstiges	Zu wählen sind drei Veranstaltungen. Dabei muss eines der Paare ab, cd, ef, gh, ij und kl vollständig absolviert werden und eine weitere Vorlesung aus einem anderen Bereich besucht werden. Sofern in der gewählten weiteren Vorlesung eine Klausur vorgesehen ist, zählt diese als Studienleistung.					

“

c) Das Modul 9 erhält folgende Fassung:

”

Wahlpflichtmodul 9 A	Digitale Methodik: Raumbezogene Daten im interdisziplinären Kontext					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Grundlagen der Verarbeitung von raumbezogenen Daten in interdisziplinärem Kontext (HSMZ, FB Tech.)	S	1-2	P	2	5	Portfolio
Erfassung von raumbezogenen Daten in interdisziplinärem Kontext (HSMZ, FB Tech.)	Ü	1-2	P	2	2	
Anwendungsfelder raumbezogener Analyse in interdisziplinärem Kontext (HSMZ, FB Tech.)	S	1-2	P	2	5	
Analytik raumbezogener Daten aus interdisziplinärem Kontext (HSMZ, FB Tech.)	Ü	1-2	P	2	2	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar „Anwendungsfelder raumbezogener Analyse in interdisziplinärem Kontext“					
Gesamt				8 SWS	14 LP	

Wahlpflichtmodul 9 B	Digitale Methodik: Musik- und Medieninformatik					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Musik- und Medieninformatik (JGU FB 07, Musikwiss.)	HS	1-2	P	2	5	Portfolio
Multimedia-Programmierung (JGU FB 07, Musikwiss.)	Ü	1-2	P	2	4	
Digitale Musikedition (JGU FB 07, Musikwiss.)	HS	1-2	P	2	5	Portfolio
Modulprüfung	Portfolio					
Sonstiges	Eines der beiden Portfolios wird als Modulprüfung gewertet.					
Gesamt				6 SWS	14 LP	

Wahlpflichtmodul 9 C	Digitale Methodik: Digital English Linguistics					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Grundlagen der Translationswissenschaft und	V	1-2	P	2	3	

Translationstechnologien (JGU FB 06, Translationswiss.)						
Grundlagen der Translationswissenschaft und Translationstechnologien (JGU FB 06, Translationswiss.)	Ü	1-2	P	2	2	Hausarbeit oder praktische Arbeit
Translationswissenschaft (JGU FB 06, Translationswiss.)	S	1-2	P	2	6	
Natural Language Processing (IEG)	S	1-2	P	1	3	Portfolio
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar „Translationswissenschaft“					
Gesamt				7 SWS	14 LP	

Wahlpflichtmodul 9 D	Digitale Methodik: <i>Digital English Linguistics</i>					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Introduction to English Linguistics (JGU FB 05, English Ling.)	V	1-2	P	2	2	E-Klausur
Research Methods in Linguistic Variation and Change (JGU FB 05, English Ling.)	PS	1-2	P	2	3	
Digital Linguistics (JGU FB 05, English Ling.)	S	1-2	P	2	5	
Aktuelle Forschung (JGU FB07, Musikwiss.)	S	1-2	P	2	4	Referat oder Hausarbeit
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar „Digital Linguistics“					
Gesamt				8 SWS	14 LP	

Wahlpflichtmodul 9 E	Digitale Methodik: <i>Digitale Editorik</i>					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Natural Language Processing (IEG)	S	1-2	P	1	3	Portfolio
Aktuelle Forschung (JGU FB 07, Musikwiss.)	S	1-2	P	2	4	Referat oder Hausarbeit
Editorik historischer Quellen (ADW)	S	1-2	P	2	5	
Lektüreportfolio		1-2	P		2	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung oder Klausur im Seminar „Editorik historischer Quellen“					
Gesamt				5 SWS	14 LP	

Wahlpflichtmodul 9 F	Digitale Methodik: Modellierung					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Modellierung 1	V	1-2	P	2	3	
Modellierung 1	Ü	1-2	P	2	3	
Modellierung 2	V	1-2	P	2	3	
Modellierung 2	Ü	1-2	P	2	3	
Seminar zu Modellierung 1 oder zu Modellierung 2	S	1-2	P	1	2	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung über die Vorlesungen „Modellierung 1“ und „Modellierung 2“					
Gesamt				9 SWS	14 LP	

“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Ordnung des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und des Fachbereichs Technik der Hochschule Mainz – University of Applied Sciences für die Prüfung im Masterstudiengang Digitale Methodik in den Geistes- und Kulturwissenschaften tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft.

Mainz, den 29. Juli 2019

Der Dekan des Fachbereiches 07 Geschichts- und Kulturwissenschaften
der Johannes Gutenberg Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Michael Kißener

Der Dekan des Fachbereichs Technik
der Hochschule Mainz – University of Applied Sciences
Prof. Dr. Karl-Albrecht Klinge

**Bekannt gegeben als
Verwaltungsmitteilung Nr. 14 / 2019**

für die Gesamtuniversität (JGU)

- Campus universitatis
- Fachbereich 06 in Germersheim

nachrichtlich für die

- Universitätsmedizin (UM)
- Akademischen Lehrkrankenhäuser

**Zeittafel für das Sommersemester 2020
(1. April 2020 bis 30. September 2020)**

Vorlesungszeit

Vorlesungsbeginn JGU:	Di, 14. April 2020
Medizin und Zahnmedizin:	Di, 14. April 2020
Vorlesungsende JGU:	Sa, 11. Juli 2020
Medizin und Zahnmedizin:	Sa, 18. Juli 2020

Vorlesungsfreie Zeiten

Maifeiertag:	Fr, 1. Mai 2020
Christi Himmelfahrt:	Do, 21. Mai 2020
Pfingstmontag:	Mo, 1. Juni 2020
Fronleichnam:	Do, 11. Juni 2020

Informationen über Fristen und weitere Zeiten (Änderungen vorbehalten)

Bewerbungsfristen:	Die aktuellen Fristen finden sich im Internet unter: www.studium.uni-mainz.de/fristen-und-termine-bewerbung/
Bewerbungsfrist für Gasthörer/innen:	Mo, 16. März 2020 Eine Verlängerung der Anmeldefrist bis zum Ende der ersten Vorlesungswoche ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich
Einschreibefrist:	wird mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt
Rückmelde- und Beurlaubungsfrist:	wird im Schreiben zur Übersendung des Studierendenausweises/Semestertickets für das Wintersemester 2019/2020 mitgeteilt
Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen; Anmeldungen zu Prüfungen:	Die aktuellen Fristen finden sich im Internet unter: https://info.jogustine.uni-mainz.de/anmeldephasen/

**Vizepräsident
für Studium und Lehre**

**Universitätsprofessor
Dr. Stephan Jolie**

**Bearbeitung:
Dr. Bernhard Einig
Abteilung Studium und Lehre**

Tel. +49 6131 39-21032
Fax +49 6131 39-25528

Mail beinig@uni-mainz.de

URL www.uni-mainz.de/studlehr

Mainz, den 15. August 2019

Az.: zeitt-20201-001/Dr.E

Studienberatung

Studieneinführungsveranstaltungen der Fachbereiche für Studienanfänger/innen, Fach- und Hochschulortwechsler/innen:

Mo, 6. April 2020 bis Do, 9. April 2020;
bitte zusätzlich jeweilige Ankündigen des Faches beachten unter:
www.studium.uni-mainz.de/einfuehrungsveranstaltungen/

Studienfachberatung der Fachbereiche:

bitte die jeweiligen Ankündigungen beachten unter:
www.studium.uni-mainz.de/studienfachberatung/

Medizin

Praktisches Jahr für das Sommersemester 2020 (Frühjahrssturnus 2020):

18. Mai 2020 bis 18. April 2021

- 1. Tertial: 18. Mai 2020 bis 6. September 2020
- 2. Tertial: 7. September 2020 bis 27. Dezember 2020
- 3. Tertial: 28. Dezember 2020 bis 18. April 2021

Praktisches Jahr für das Wintersemester 2020/21 (Herbststurnus 2020):

16. November 2020 bis 17. Oktober 2021

- 1. Tertial: 16. November 2020 bis 7. März 2021
- 2. Tertial: 8. März 2021 bis 27. Juni 2021
- 3. Tertial: 28. Juni 2021 bis 17. Oktober 2021

Praktisches Jahr für das Sommersemester 2021 (Frühjahrssturnus 2021):

17. Mai 2021 bis 17. April 2022

- 1. Tertial: 17. Mai 2021 bis 5. September 2021
- 2. Tertial: 6. September 2021 bis 26. Dezember 2021
- 3. Tertial: 27. Dezember 2021 bis 17. April 2022

Praktisches Jahr für das Wintersemester 2021/22 (Herbststurnus 2021):

15. November 2021 bis 16. Oktober 2022

- 1. Tertial: 15. November 2021 bis 6. März 2022
- 2. Tertial: 7. März 2022 bis 26. Juni 2022
- 3. Tertial: 27. Juni 2022 bis 16. Oktober 2022

(die weiteren Termine stehen noch nicht fest)



(Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie)

Unverbindliche Informationen über weitere Termine

Allgemeine Termine 2020

Karfreitag:	10. April 2020
Ostern:	So, 12. April 2020 und Mo, 13. April 2020
Schulische Osterferien RLP:	Do, 9. April 2020 bis Fr, 17. April 2020
Schulische Sommerferien RLP:	Mo, 6. Juli 2020 bis Fr, 14. August 2020
Schulische Herbstferien RLP:	Mo, 12. Oktober 2020 bis Fr, 23. Oktober 2020

Voraussichtliche Vorlesungszeiten (WiSe 2020/21 – SoSe 2023)

(verbindliche Festlegung erfolgt durch separate Verwaltungsvorschrift)

Vorlesungszeiten JGU (außer Medizin/Zahnmedizin)

WiSe 2020/21 (15 Vorlesungswochen)

Beginn:	Mo, 19. Oktober 2020
Ende:	Sa, 13. Februar 2021

SoSe 2021 (14 Vorlesungswochen)

Beginn:	Mo, 12. April 2021
Ende:	Sa, 17. Juli 2021

WiSe 2021/22 (14 Vorlesungswochen)

Beginn:	Mo, 18. Oktober 2021
Ende:	Sa, 5. Februar 2022

SoSe 2022 (14 Vorlesungswochen)

Beginn:	Di, 19. April 2022
Ende:	Sa, 23. Juli 2022

WiSe 2022/23 (14 Vorlesungswochen)

Beginn:	Mo, 24. Oktober 2022
Ende:	Sa, 11. Februar 2023

SoSe 2023 (14 Vorlesungswochen)

Beginn:	Mo, 17. April 2023
Ende:	Sa, 22. Juli 2023

Vorlesungszeiten Medizin/Zahnmedizin

WiSe 2020/21 (14 Vorlesungswochen)

Beginn:	Mo, 19. Oktober 2020
Ende:	Sa, 6. Februar 2021

SoSe 2021 (14 Vorlesungswochen)

Beginn:	Mo, 12. April 2021
Ende:	Sa, 17. Juli 2021

WiSe 2021/22 (14 Vorlesungswochen)

Beginn:	Mo, 18. Oktober 2021
Ende:	Sa, 5. Februar 2022

SoSe 2022 (14 Vorlesungswochen)

Beginn:	Di, 19. April 2022
Ende:	Sa, 23. Juli 2022

WiSe 2022/23 (14 Vorlesungswochen)

Beginn:	Mo, 24. Oktober 2022
Ende:	Sa, 11. Februar 2023

SoSe 2023 (14 Vorlesungswochen)

Beginn:	Mo, 17. April 2023
Ende:	Sa, 22. Juli 2023

**Bekannt gegeben als
Verwaltungsmitteilung Nr. 15 / 2019**

für die Gesamtuniversität (JGU)

- Campus universitatis
- Fachbereich 06 in Germersheim

nachrichtlich für die

- Universitätsmedizin (UM)
- Akademischen Lehrkrankenhäuser

**Zeittafel für das Wintersemester 2020/21
(1. Oktober 2020 bis 31. März 2021)**

Vorlesungszeit

Vorlesungsbeginn JGU:	Mo, 19. Oktober 2020
Medizin und Zahnmedizin:	Mo, 19. Oktober 2020
Vorlesungsende JGU:	Sa, 13. Februar 2021
Medizin und Zahnmedizin:	Sa, 6. Februar 2021

Vorlesungsfreie Zeiten

Allerheiligen:	So, 1. November 2020
Weihnachtsferien:	So, 20. Dezember 2020 bis So, 3. Januar 2021

Informationen über Fristen und weitere Zeiten (Änderungen vorbehalten)

Bewerbungsfristen:	Die aktuellen Fristen finden sich im Internet unter: www.studium.uni-mainz.de/fristen-und-termine-be-werbung
Bewerbungsfrist für Gasthörer/innen:	Mo, 14. September 2020 Eine Verlängerung der Anmeldefrist bis zum Ende der ersten Vorlesungswoche ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich
Einschreibefrist:	wird mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt
Rückmelde- und Beurlaubungsfrist:	wird im Schreiben zur Übersendung des Studierendenausweises/Semestertickets für das Sommersemester 2020 mitgeteilt
Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen; Anmeldungen zu Prüfungen:	Die aktuellen Fristen finden sich im Internet unter: https://info.jogustine.uni-mainz.de/anmeldephasen/

**Vizepräsident
für Studium und Lehre**

**Universitätsprofessor
Dr. Stephan Jolie**

Bearbeitung:
Dr. Bernhard Einig
Abteilung Studium und Lehre

Tel. +49 6131 39-21032
Fax +49 6131 39-25528

Mail beinig@uni-mainz.de

URL www.uni-mainz.de/studlehr

Mainz, den 15. August 2019

Az.: zeitt-20202-001/Dr.E

Studienberatung

Studieneinführungsveranstaltungen der Fachbereiche für Studienanfänger/-innen, Fach- und Hochschulortwechsler/-innen:

Mo, 12. Oktober 2020 bis Fr, 16. Oktober 2020
bitte zusätzlich jeweilige Ankündigen des Faches beachten unter:
www.studium.uni-mainz.de/einfuehrungsveranstaltungen/

Studienfachberatung der Fachbereiche:

bitte die jeweiligen Ankündigungen beachten unter:
www.studium.uni-mainz.de/studienfachberatung/

Medizin

Praktisches Jahr für das Wintersemester 2020/21 (Herbstturnus 2020):

16. November 2020 bis 17. Oktober 2021

- 1. Tertial: 16. November 2020 bis 7. März 2021
- 2. Tertial: 8. März 2021 bis 27. Juni 2021
- 3. Tertial: 28. Juni 2021 bis 17. Oktober 2021

Praktisches Jahr für das Sommersemester 2021 (Frühjahrsturnus 2021):

17. Mai 2021 bis 17. April 2022

- 1. Tertial: 17. Mai 2021 bis 5. September 2021
- 2. Tertial: 6. September 2021 bis 26. Dezember 2021
- 3. Tertial: 27. Dezember 2021 bis 17. April 2022

Praktisches Jahr für das Wintersemester 2021/22 (Herbstturnus 2021):

15. November 2021 bis 16. Oktober 2022

- 1. Tertial: 15. November 2021 bis 6. März 2022
- 2. Tertial: 7. März 2022 bis 26. Juni 2022
- 3. Tertial: 27. Juni 2022 bis 16. Oktober 2022

(die weiteren Termine stehen noch nicht fest)



(Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie)

Unverbindliche Informationen über weitere Termine

Allgemeine Termine 2020/21

Schulische Herbstferien RLP:	Mo, 12. Oktober 2020 bis Fr, 23. Oktober 2020
Schulische Weihnachtsferien RLP:	Mo, 21. Dezember 2020 bis Do, 31. Dezember 2020
Rosenmontag:	15. Februar 2021
Schulische Osterferien RLP:	Mo, 29. März 2021 bis Di, 6. April 2021
Karfreitag:	2. April 2021
Ostern:	So, 4. April 2021 und Mo, 5. April 2021

Voraussichtliche Vorlesungszeiten (SoSe 2021 – SoSe 2023)

(verbindliche Festlegung erfolgt durch separate Verwaltungsvorschrift)

Vorlesungszeiten JGU (außer Medizin/Zahnmedizin)

SoSe 2021 (14 Vorlesungswochen)

Beginn:	Mo, 12. April 2021
Ende:	Sa, 17. Juli 2021

WiSe 2021/22 (14 Vorlesungswochen)

Beginn:	Mo, 18. Oktober 2021
Ende:	Sa, 5. Februar 2022

SoSe 2022 (14 Vorlesungswochen)

Beginn:	Di, 19. April 2022
Ende:	Sa, 23. Juli 2022

WiSe 2022/23 (14 Vorlesungswochen)

Beginn:	Mo, 24. Oktober 2022
Ende:	Sa, 11. Februar 2023

SoSe 2023 (14 Vorlesungswochen)

Beginn:	Mo, 17. April 2023
Ende:	Sa, 22. Juli 2023

Vorlesungszeiten Medizin/Zahnmedizin

SoSe 2021 (14 Vorlesungswochen)

Beginn:	Mo, 12. April 2021
Ende:	Sa, 17. Juli 2021

WiSe 2021/22 (14 Vorlesungswochen)

Beginn:	Mo, 18. Oktober 2021
Ende:	Sa, 5. Februar 2022

SoSe 2022 (14 Vorlesungswochen)

Beginn:	Di, 19. April 2022
Ende:	Sa, 23. Juli 2022

WiSe 2022/23 (14 Vorlesungswochen)

Beginn:	Mo, 24. Oktober 2022
Ende:	Sa, 11. Februar 2023

SoSe 2023 (14 Vorlesungswochen)

Beginn:	Mo, 17. April 2023
Ende:	Sa, 22. Juli 2023

**Bekannt gegeben als
Verwaltungsmitteilung Nr. 16 / 2019**

für die Gesamtuniversität (JGU)

- Campus universitatis
- Fachbereich 06 in Germersheim

nachrichtlich für die

- Universitätsmedizin (UM)
- Akademischen Lehrkrankenhäuser

**Zeittafel für das Sommersemester 2021
(1. April 2021 bis 30. September 2021)**

Vorlesungszeit

Vorlesungsbeginn JGU:	Mo, 12. April 2021
Medizin und Zahnmedizin:	Mo, 12. April 2021
Vorlesungsende JGU:	Sa, 17. Juli 2021
Medizin und Zahnmedizin:	Sa, 17. Juli 2021

Vorlesungsfreie Zeiten

Maifeiertag:	Sa, 1. Mai 2021
Christi Himmelfahrt:	Do, 13. Mai 2021
Pfingstmontag:	Mo, 24. Mai 2021
Fronleichnam:	Do, 3. Juni 2021

Informationen über Fristen und weitere Zeiten (Änderungen vorbehalten)

Bewerbungsfristen: Die aktuellen Fristen finden sich im Internet unter:
www.studium.uni-mainz.de/fristen-und-termine-bewerbung/

Bewerbungsfrist für Gasthörer/innen: Mo, 15. März 2021
Eine Verlängerung der Anmeldefrist bis zum Ende der ersten Vorlesungswoche ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich

Einschreibefrist: wird mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt

Rückmelde- und Beurlaubungsfrist: wird im Schreiben zur Übersendung des Studierendenausweises/Semestertickets für das Wintersemester 2020/2021 mitgeteilt

Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen; Anmeldungen zu Prüfungen: Die aktuellen Fristen finden sich im Internet unter:
<https://info.jogustine.uni-mainz.de/anmeldephasen/>

**Vizepräsident
für Studium und Lehre**

**Universitätsprofessor
Dr. Stephan Jolie**

**Bearbeitung:
Dr. Bernhard Einig
Abteilung Studium und Lehre**

**Tel. +49 6131 39-21032
Fax +49 6131 39-25528**

Mail beinig@uni-mainz.de

URL www.uni-mainz.de/studlehr

Mainz, den 15. August 2019

Az.: zeitt-20211-001/Dr.E

Studienberatung

Studieneinführungsveranstaltungen der Fachbereiche für Studienanfänger/-innen, Fach- und Hochschulortwechsler/-innen:

Di, 6. April 2021 bis Fr, 9. April 2021;
bitte zusätzlich jeweilige Ankündigen des Faches beachten unter:
www.studium.uni-mainz.de/einfuehrungsveranstaltungen/

Studienfachberatung der Fachbereiche:

bitte die jeweiligen Ankündigungen beachten unter:
www.studium.uni-mainz.de/studienfachberatung/

Medizin

Praktisches Jahr für das Sommersemester 2021 (Frühjahrsturnus 2021):

17. Mai 2021 bis 17. April 2022

1. Tertial: 17. Mai 2021 bis 5. September 2021
2. Tertial: 6. September 2021 bis 26. Dezember 2021
3. Tertial: 27. Dezember 2021 bis 17. April 2022

Praktisches Jahr für das Wintersemester 2021/22 (Herbstturnus 2021):

15. November 2021 bis 16. Oktober 2022

1. Tertial: 15. November 2021 bis 6. März 2022
2. Tertial: 7. März 2022 bis 26. Juni 2022
3. Tertial: 27. Juni 2022 bis 16. Oktober 2022

(die weiteren Termine stehen noch nicht fest)



(Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie)

Unverbindliche Informationen über weitere Termine

Allgemeine Termine 2021

Karfreitag:	2. April 2021
Ostern:	So, 4. April 2021 und Mo, 5. April 2021
Schulische Osterferien RLP:	Do, 29. März 2021 bis Di, 6. April 2021
Schulische Pfingstferien RLP:	Di, 25. Mai 2021 bis Mi, 2. Juni 2021
Schulische Sommerferien RLP:	Mo, 19. Juli 2021 bis Fr, 27. August 2021
Schulische Herbstferien RLP:	Mo, 11. Oktober 2021 bis Fr, 22. Oktober 2021

Voraussichtliche Vorlesungszeiten (WiSe 2021/22 – SoSe 2023)

(verbindliche Festlegung erfolgt durch separate Verwaltungsvorschrift)

Vorlesungszeiten JGU (außer Medizin/Zahnmedizin)

WiSe 2021/22 (14 Vorlesungswochen)

Beginn:	Mo, 18. Oktober 2021
Ende:	Sa, 5. Februar 2022

SoSe 2022 (14 Vorlesungswochen)

Beginn:	Di, 19. April 2022
Ende:	Sa, 23. Juli 2022

WiSe 2022/23 (14 Vorlesungswochen)

Beginn:	Mo, 24. Oktober 2022
Ende:	Sa, 11. Februar 2023

SoSe 2023 (14 Vorlesungswochen)

Beginn:	Mo, 17. April 2023
Ende:	Sa, 22. Juli 2023

Vorlesungszeiten Medizin/Zahnmedizin

WiSe 2021/22 (14 Vorlesungswochen)

Beginn:	Mo, 18. Oktober 2021
Ende:	Sa, 5. Februar 2022

SoSe 2022 (14 Vorlesungswochen)

Beginn:	Di, 19. April 2022
Ende:	Sa, 23. Juli 2022

WiSe 2022/23 (14 Vorlesungswochen)

Beginn:	Mo, 24. Oktober 2022
Ende:	Sa, 11. Februar 2023

SoSe 2023 (14 Vorlesungswochen)

Beginn:	Mo, 17. April 2023
Ende:	Sa, 22. Juli 2023

**24. Ordnung zur Änderung
der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung in Masterstudiengängen**

Vom 3. September 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, haben der Fachbereichsrat des

Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie am 10. Juli 2019

Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften am 6. Februar 2019 und am 26. Juni 2019

sowie der Dekan des Fachbereichs 02 am 24. Juni 2019 per Eilentscheid

die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben vom 23. Juli 2019, Az.: 03/02/12/03/02/01/109, beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert mit Ordnung vom 9. April 2019 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2019, S. 155), wird wie folgt geändert:

- 1. Im Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Liste der Fächer werden unter der Angabe „Geschichte“ die neuen Angaben „Klassische Philologie (Schwerpunkt Griechisch)“ und „Klassische Philologie (Schwerpunkt Latein)“ eingefügt.**
- 2. Im Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 02, Soziologie, Buchst. F wird in Modul 06 „Master-Abschluss“ in der Zeile „Modulprüfung“ der Satz „Note aus MA-Abschlussarbeit (gewichtet mit zwei Drittel) und mündlicher Abschlussprüfung (gewichtet mit einem Drittel)“ gestrichen.**
- 3. Der Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 05, Filmwissenschaft, wird wie folgt geändert:**
 - a) In Buchstabe B wird Nummer 3 gestrichen.
 - b) Es wird folgender neuer Buchstabe F eingefügt:
„F. Die mündliche Ergänzungsprüfung nach § 13 Abs. 5 findet Anwendung.“
 - c) Die ehemaligen Buchstaben F und G werden zu den Buchstaben G und H.
- 4. Im Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 05, Kulturanthropologie/ Volkskunde wird in Buchstabe F die Angabe „§ 13,5“ durch die Angabe „§ 13**

Abs. 5“ ersetzt.

5. Der Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 05, Mediendramaturgie, wird wie folgt geändert:

- a) Bei Buchstabe B wird Nummer 3 gestrichen.
- b) Es wird folgender neuer Buchstabe F eingefügt:
„F. Die mündliche Ergänzungsprüfung nach § 13 Abs. 5 findet Anwendung.“
- c) Die ehemaligen Buchstaben F und G werden zu den Buchstaben G und H.

6. Der Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 05, Theaterwissenschaft, wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Buchstabe E eingefügt:
„E. Die mündliche Ergänzungsprüfung nach § 13 Abs. 5 findet Anwendung.“
- b) Die ehemaligen Buchstaben F und G werden zu den Buchstaben G und H.
- c) In Buchstabe F erhält Modul 03 folgende Fassung:

”

Modul 03: Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Studium Generale	VL.	1 (1)	P	2	3
Studium Generale	Ü.	1 (1)	P	2	3
Methoden und Schlüsselkompetenzen	Ü.	1 (2)	P	2	5
Modulprüfung	keine				
Studienleistung	Schriftl. Ausarbeitung (nach Maßgabe des Studium Generale) Portfolio (unbenotet) in der Ü. Methoden und Schlüsselkompetenzen				
Gesamt				6	11

“

7. Im Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 07, werden nach dem Anhang „Geschichte“ folgende zwei neue Anhänge eingefügt:

**„Anhang zu den §§ 5, 6, 11-16: Module
Fachbereich 07
Klassische Philologie (Schwerpunkt Griechisch)**

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 6)

1. Graecum und Latinum

2. Vorausgesetzt wird ein abgeschlossenes Bachelorstudium mit gräzistischen Anteilen von mindestens 60 Leistungspunkten. Sind auf den vorzulegenden Nachweisen keine Leistungspunkte ausgewiesen, sind die erforderlichen Kenntnisse in einem mindestens vergleichbaren Umfang nachzuweisen.

B. Studienumfang (§ 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen:

Gesamtumfang: 35 SWS (+12 SWS in den Modulen 7 und 8)

- Pflichtlehrveranstaltungen: 31 SWS (+ Eigenstudium + Projektarbeit/Praktikum)
- Wahlpflichtveranstaltungen: 14 SWS (in den Modulen 7 und 8)

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden; davon entfallen

- | | |
|---------------------------------------|-------|
| a. auf die Pflichtmodule | 85 LP |
| b. auf die Masterarbeit | 30 LP |
| c. auf die mündliche Abschlussprüfung | 5 LP |

C. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 1 „Griechische Literatur 1“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
VL Griech. Lit.	V	1	P	2	2	
Griech. Seminar 2	S	1	P	2	5	
Lektüre zur VL	Ü	1	P	2	3	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Anschluss an das Seminar 2					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 2 „Latein“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Lat. Proseminar / Lat. Seminar ¹	S	1	P	2	5	Hausarbeit
VL. Lat. Lit.	V	1	P	2	2	
Lat. Sprachpraxis 1 / 4 ²	Ü	1	P	2	3	
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Rahmen der VL					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Sonstiges	¹ Studierende, die im B.Ed. Latein <u>und</u> Griechisch studiert haben, belegen hier ein lateinisches Seminar. ² Studierende, die im B.Ed. Latein <u>und</u> Griechisch studiert haben, belegen hier die Übung „Lateinische Sprachpraxis 4“.					

Modul 3 „Griechische Literatur 2“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Griech. Seminar 3	S	2	P	2	5	
VL. Griech. Lit.	V	2	P	2	2	
Lektüre zur VL	Ü	2	P	2	3	
Eigenlektüre			P		3	Mündliche Präsentation (20 Min.)
Modulprüfung:	Hausarbeit (ca. 20 Seiten) im Anschluss an das Seminar 3					
Gesamt				6 SWS	13 LP	

Modul 4 „Sprachkompetenz“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Griech. Sprachpraxis 4	Ü	2	P	2	4	Dt.-Griech. Klausur (90 Min.)
Klausurenkurs Griech.-Dt. Übersetzungen	Ü	2	P	2	5	
Abhalten eines Tutoriums oder Eigenlektüre		2	WP	2	2	
Modulprüfung:	Griech.-Dt. Klausur mit Zusatzfragen (90 Min.) im Rahmen des Klausurenkurses					
Gesamt				6 SWS	11 LP	

Modul 5 „Lebenswelt und Rezeption der Antike“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
VL „Lebenswelt d. Antike“	V	3	P	2	2	
VL „Rezeption d. Antike“	V	3	P	2	2	
Lektüre zur VL „Lebenswelt“ oder „Rezeption“	Ü	3	P	2	3	
Eigenlektüre		3	P		3	
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Anschluss an eine der Vorlesungen					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 6 „Berufsbezug“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Colloquium zur Masterarbeit	Coll.	4	P	1	1	
Wissensrepetition	Ü	3	P	2	5	
forschungsorientierte Eigenlektüre		3	P		3	
Projektmitarbeit oder Praktikum (ca. 4 Wochen)		3	WP		6	
Modulprüfung:	Schriftlicher Bericht zu Projektmitarbeit bzw. Praktikum					
Gesamt				3 SWS	15 LP	
Sonstiges	Die Note der Modulprüfung hat keinen Anteil an der Endnote.					

Modul 7 „Horizonte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung A	V	1	WP	2	2	
Vorlesung B	V	1	WP	2	2	
Übung A	Ü	1	WP	2	3	
Übung B	Ü	1	WP	2	3	
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (20 Min.) am Ende des Moduls					
Gesamt				8 SWS	10 LP	

Modul 8 „Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen (Studium generale)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	2	WP	2	3	
Übung	Ü	2	WP	2	3	
Modulprüfung:	Schriftliche Ausarbeitung (nach Maßgabe des Studium generale)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Sonstiges	Die Note der Modulprüfung hat keinen Anteil an der Endnote.					

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Masterarbeit (§ 15 Abs. 5)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate; begleitend findet ein Colloquium statt. Für die Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben. Das Thema wird bereits im 3. Semester vergeben, damit die Bearbeitung und die Korrektur bis zum Ende des 4. Semesters abgeschlossen werden können.

2. Mündliche Abschlussprüfung (§ 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Es werden hierfür 5 Leistungspunkte vergeben. Die Abschlussprüfung findet während des 4. Semesters statt.

Legende:

S	=	Seminar
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu den §§ 5, 6, 11-16: Module**Fachbereich 07****Klassische Philologie (Schwerpunkt Latein)****A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 6)**

1. Latinum und Graecum

2. Vorausgesetzt wird ein abgeschlossenes Bachelorstudium mit latinistischen Anteilen von mindestens 60 Leistungspunkten. Sind auf den vorzulegenden Nachweisen keine Leistungspunkte ausgewiesen, sind die erforderlichen Kenntnisse in einem mindestens vergleichbaren Umfang nachzuweisen.

B. Studiumumfang (§ 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 35 SWS (+12 SWS in den Modulen 7 und 8)

- Pflichtlehrveranstaltungen: 31 SWS (+ Eigenstudium + Projektarbeit/Praktikum)
- Wahlpflichtveranstaltungen: 14 SWS (in den Modulen 7 und 8)

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden; davon entfallen

- | | |
|---------------------------------------|-------|
| a. auf die Pflichtmodule | 85 LP |
| b. auf die Masterarbeit | 30 LP |
| c. auf die mündliche Abschlussprüfung | 5 LP |

C. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 1 „Lateinische Literatur 1“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
VL Lat. Lit.	V	1	P	2	2	
Lat. Seminar 2	S	1	P	2	5	
Lektüre zur VL	Ü	1	P	2	3	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Anschluss an das Seminar 2					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 2 „Griechisch“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Griech. Proseminar / Griech. Seminar ¹	S	1	P	2	5	Hausarbeit
VL. Griech. Lit.	V	1	P	2	2	
Griech. Sprachpraxis 1 / 4 ²	Ü	1	P	2	3	
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Rahmen der VL					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Sonstiges	¹ Studierende, die im B.Ed. Latein <u>und</u> Griechisch studiert haben, belegen hier ein griechisches Seminar. ² Studierende, die im B.Ed. Latein <u>und</u> Griechisch studiert haben, belegen hier die Übung „Griechische Sprachpraxis 4“.					

Modul 3 „Lateinische Literatur 2“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Lat. Seminar 3	S	2	P	2	5	
VL. Lat. Lit.	V	2	P	2	2	
Lektüre zur VL	Ü	2	P	2	3	
Eigenlektüre			P		3	Mündliche Präsentation (20 Min.)
Modulprüfung:	Hausarbeit (ca. 20 Seiten) im Anschluss an das Seminar 3					
Gesamt				6 SWS	13 LP	

Modul 4 „Sprachkompetenz“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Lat. Sprachpraxis 4	Ü	2	P	2	4	Dt.-Lat. Klausur (90 Min.)
Klausurenkurs Lat.-Dt. Übersetzungen	Ü	2	P	2	5	
Abhalten eines Tutoriums oder Eigenlektüre		2	WP	2	2	
Modulprüfung:	Lat.-Dt. Klausur mit Zusatzfragen (90 Min.) im Rahmen des Klausurenkurses					
Gesamt				6 SWS	11 LP	

Modul 5 „Lebenswelt und Rezeption der Antike“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
VL „Lebenswelt d. Antike“	V	3	P	2	2	
VL „Rezeption d. Antike“	V	3	P	2	2	
Lektüre zur VL „Lebenswelt“ oder „Rezeption“	Ü	3	P	2	3	
Eigenlektüre		3	P		3	
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Anschluss an eine der Vorlesungen					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 6 „Berufsbezug“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Colloquium zur Masterarbeit		4	P	1	1	
Wissensrepetition	Ü	3	P	2	5	
forschungsorientierte Eigenlektüre		3	P		3	
Projektmitarbeit oder Praktikum (ca. 4 Wochen)		3	WP		6	
Modulprüfung:	Ausarbeitung zu Projektmitarbeit bzw. Praktikum					
Gesamt				3 SWS	15 LP	
Sonstiges	Die Note der Modulprüfung hat keinen Anteil an der Endnote.					

Modul 7 „Horizonte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung A	V	1	WP	2	2	
Vorlesung B	V	1	WP	2	2	
Übung A	Ü	1	WP	2	3	
Übung B	Ü	1	WP	2	3	
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (20 Min.) am Ende des Moduls					
Gesamt				8 SWS	10 LP	

Modul 8 „Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen (Studium generale)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	2	WP	2	3	
Übung	Ü	2	WP	2	3	
Modulprüfung:	Schriftliche Ausarbeitung (nach Maßgabe des Studium generale)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Sonstiges	Die Note der Modulprüfung hat keinen Anteil an der Endnote.					

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Masterarbeit (§ 15 Abs. 5)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate; begleitend findet ein Colloquium statt. Für die Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben. Das Thema wird bereits im 3. Semester vergeben, damit die Bearbeitung und die Korrektur bis zum Ende des 4. Semesters abgeschlossen werden können.

2. Mündliche Abschlussprüfung (§ 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Es werden hierfür 5 Leistungspunkte vergeben. Die Abschlussprüfung findet während des 4. Semesters statt.

Legende:

S	=	Seminar
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung“

8. Der Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 07, „Kunstgeschichte: Werke – Kontexte – Diskurse“, wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. B, Satz 1 werden die Worte „in der Regel“ gestrichen und das Wort „über“ durch das Wort „über“ ersetzt.
- b) In Buchst. C, Nr. 1 wird die Angabe „41-43 SWS“ durch die Angabe „39-42 SWS“ ersetzt.
- c) Das Modul I Werk- und Objektanalyse wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei der Lehrveranstaltung „Werk- und Objektanalyse“ wird bei der Übung die Leistungspunktezahl „6“ durch die Leistungspunktezahl „4“ ersetzt.
 - bb) In der Spalte „Gesamt“ werden die Leistungspunktezahl „15“ durch die Leistungspunktezahl „13“ ersetzt.
- d) Das Modul Ia Werk- und Objektanalyse (Schwerpunkt Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte) wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei der Lehrveranstaltung „Werk- und Objektanalyse“ wird bei der Übung die Leistungspunktezahl „6“ durch die Leistungspunktezahl „4“ ersetzt.
 - bb) In der Spalte „Gesamt“ werden die Leistungspunktezahl „15“ durch die Leistungspunktezahl „13“ ersetzt.
- e) Das Modul II Kunst und Kontexte wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei der Lehrveranstaltung „Kunst- und Kontexte“ wird bei der Übung die Leistungspunktezahl „6“ durch die Leistungspunktezahl „4“ ersetzt.
 - bb) In der Spalte „Gesamt“ werden die Leistungspunktezahl „15“ durch die Leistungspunktezahl „13“ ersetzt.
- f) Das Modul IIa Kunst und Kontexte (Schwerpunkt Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte) wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei der Lehrveranstaltung „Kunst- und Kontexte“ wird bei der Übung die Leistungspunktezahl „6“ durch die Leistungspunktezahl „4“ ersetzt.
 - bb) In der Spalte „Gesamt“ werden die Leistungspunktezahl „15“ durch die Leistungspunktezahl „13“ ersetzt.
- g) Das Modul III Kunst-, Architektur- und Bildtheorien wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei der Lehrveranstaltung „Kunst-, Architektur- und Bildtheorien“ wird bei dem Seminar die Leistungspunktezahl „6“ durch die Leistungspunktezahl „4“ ersetzt.
 - bb) In der Spalte „Gesamt“ werden die Leistungspunktezahl „15“ durch die Leistungspunktezahl „13“ ersetzt.
- h) In Modul IV Wissenschaftsdiskurse werden in den Zeilen „Wissenschaftsdiskurse“, „Tagung oder Workshop“ und „Gesamt“ jeweils die Angaben der „SWS“ gestrichen.

i) Das Modul V Exkursionen erhält folgende Fassung:

Modul V	Exkursionen und Praktikum					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistungen
Praktikum (240 h)	Pr	1.-3.	Pfl		8 LP	Praktikums-reflexion
Exkursionen (insgesamt 8 Tage)	Ex	2.-3.	Wpfl	2 SWS	8 LP	Exkursionsreferat
Gesamt				2 SWS	16 LP	
Modulprüfung	Keine					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

j) In Modul „Grundzüge der Theologie für KunsthistorikerInnen“ werden in der Zeile „Gesamt“ die Angabe „6 SWS“ durch die Angabe „7 SWS“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen tritt, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist, am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Die Änderungen des Artikel 1 Nr. 8 gelten für Studierende, die ab dem Sommersemester 2020 in den Masterstudiengang Kunstgeschichte: Werke – Kontexte – Diskurse an der JGU eingeschrieben werden. Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2020 in den Masterstudiengang Kunstgeschichte: Werke – Kontexte – Diskurse an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert mit Ordnung vom 9. April 2019 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2019, S. 155), fortsetzen oder nach Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortsetzen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich vom 1. Dezember 2019 bis zum 15. Januar 2020 gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss zu erklären. Eine einmal getroffene Wahl ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

Das Recht nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert mit Ordnung vom 9. April 2019 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2019, S. 155), geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2023/24 ausgeübt werden. Danach muss die

Prüfung nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortgesetzt werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens bis zum 31. Dezember 2023 beim Prüfungsausschuss zu stellen. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Eine Verlängerung über das Wintersemester 2025/26 hinaus ist nicht möglich.

Mainz, den 3. September 2019

Der Dekan
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Univ.-Prof Dr. Gregor Daschmann

Die Dekanin
des Fachbereich 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Sylvia Thiele

Der Dekan
des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaft
Univ.-Prof. Dr. Michael Kißener